

GRUNDUMLAGE 2016

SPARTE GEWERBE UND HANDWERK

- 101 LI Bau Wien
- 103 LI Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler
- 104 LI Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker
- 105 LI Wien der Maler und Tapezierer
 - 105A Berufszweig Maler, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer
 - 105B Berufszweig Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer
 - 105C Berufszweig Tapezierer und Dekorateur
- 106 LI Wien der Bauhilfsgewerbe
 - 106A Berufszweig Bauhilfsgewerbe und Pflasterer
 - 106B Berufszweig Bodenleger
 - 106C Steinmetze
- 107 FV Holzbau Wien
- 108 LI Wien der Tischler und Holzgestalter
 - 108A Berufszweig Tischler, Modellbauer und Bootbauer
 - 108B Berufszweig Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller
- 110 LI Wien der Metalltechniker
 - 110A Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (vormals Schlosser)
 - 110B Berufszweig Metalldesign (vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen)
 - 110C Berufszweig Oberflächentechniker (vormals Metallschleifer und Galvaniseure)
- 111 LI Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
- 112 LI Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker
- 113 FV Wien der Kunststoffverarbeiter
- 114 LI Wien der Mechatroniker
- 115 LI Wien der Fahrzeugtechnik
 - 115 Kraftfahrzeugtechniker
 - 115A Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner
- 116 LI Wien der Kunsthandwerke
 - 116A Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
 - 116B Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger
 - 116C Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenerzeuger
 - 116D Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände
- 117 LI Wien der Mode und Bekleidungstechnik
 - 117A Berufszweig Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber
 - 117B Berufszweig Bekleidungsgewerbe
 - 117C Berufszweig Sticker, Stricker, Wirker, Weber und Posamentierer und Seiler
 - 117D Berufszweig Textilreiniger, Wäscher und Färber
- 118A LI Wien der Schuhmacher
- 118B FG Wien der Gesundheitsberufe
 - 118B Berufszweig Augenoptiker und Hörgeräteakustiker
 - 118C Berufszweig Bandagisten und Orthopädietechniker
 - 118D Berufszweiges Zahntechniker
- 119 LI Wien der Lebensmittelgewerbe
 - 119A Müller
 - 119B Bäcker
 - 119C Konditoren
 - 119D Fleischer
 - 119E Nahrungs- und Genußmittelgewerbe
- 120 LI Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure
- 121 LI Wien der Gärtner und Floristen
 - 121A Gärtner
 - 121B Floristen
- 122 LI Wien der Berufsfotografen
- 123A LI Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- 123B LI Wien der Chemischen Gewerbe
- 124 LI Wien der Friseure
- 125A LI Wien der Rauchfangkehrer
- 125B FV der Bestatter Wien
- 126 FG Wien der gewerblichen Dienstleister
- 127 FG Wien der Personenberatung und Personenbetreuung

[128 FG Wien der persönlichen Dienstleister](#)

[129 FV Wien der Film- und Musik](#)

SPARTE INDUSTRIE

[201 FV Wien Bergwerke und Stahl](#)

[202 FV Wien der Mineralölindustrie](#)

[203 FV Wien der Stein- und keramische Industrie](#)

[204 FV Wien der Glasindustrie](#)

[205 FV Wien der chemische Industrie](#)

[206 FV Wien der Papierindustrie](#)

[207 FV Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton](#)

[209 FV Wien der Bauindustrie A/B/C/D](#)

[210 FV Wien der Holzindustrie](#)

[211 FV Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie \(Lebensmittelindustrie\)](#)

[212 FV Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie](#)

[212A Ledererzeugende Industrie](#)

[212B Schuh- und Lederwarenindustrie](#)

[212C Textilindustrie](#)

[212D Bekleidungsindustrie](#)

[212E Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebes geführt werden](#)

[213 FV Wien der Gas- und Wärmeversorgungsuntern](#)

[215 FV Wien der NE-Metallindustrie](#)

[216 FV Wien der Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie](#)

[216 Maschinen und Metallwaren](#)

[216A Gießereiindustrie](#)

[217 FV Wien der Fahrzeugindustrie](#)

[218 FV Wien der Elektro- und Elektroindustrie](#)

SPARTE HANDEL

[301 LG Wien des Lebensmittelhandels](#)

[302 LG Wien der Tabaktrafikanten](#)

[302A Tabaktrafikanten](#)

[302B Lottokollektanten](#)

[303A LG Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels](#)

[303A Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und chemischen-technischen Produkten](#)

[303C Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Toiletteartikeln, Haushaltsartikeln, Friseurbedarf, Wasch- und Putzmitteln](#)

[303B LG Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken](#)

[304 LG Wien des Agrarhandels](#)

[305 LG Wien des Energiehandels](#)

[306 LG Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels](#)

[307 LG Wien des Außenhandels](#)

[308A LG Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln](#)

[308B LG Wien des Großhandels mit Mode- und Freizeitartikeln](#)

[309 LG Wien des Direktvertriebes](#)

[310 LG Wien des Papier- und Spielwarenhandels](#)

[311 LG Wien der Handelsagenten](#)

[312A LG Wien des Kunst- und Antiquitäten- und Briefmarkenhandels](#)

[312B LG Wien des Juwelen- und Uhrenhandels](#)

[313 LG Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels](#)

[314A LG Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen](#)

[314B LG Wien des Handels mit Maschinen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf](#)

[314C Sekundärrohstoffhandel](#)

[315 LG Wien des Fahrzeughandels](#)

[316 LG Wien des Foto- Optik- und Medizinproduktenhandels](#)

[316A Berufsgruppe Fotohandel](#)

[316B Berufsgruppe Handel mit Medizinprodukten](#)

[317 Landesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels](#)

[317A Elektrohandel](#)

[317B Einrichtungsfachhandel](#)

[318 LG Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels](#)

[318A Handel mit Altwaren](#)

[320 LG Wien der Versicherungsagenten](#)

SPARTE BANK UND VERSICHERUNG

- [401 FV Wien der Banken und Bankiers](#)
 - [401A Banken und Bankiers](#)
 - [401B Lotterien](#)
- [402 FV Wien der Sparkassen](#)
- [403 FV Wien der Volksbanken](#)
- [404 FV Wien der Raiffeisenbanken](#)
- [405 FV Wien der Landes-Hypothekenbanken](#)
- [406 FV Wien der Versicherungsunternehmen](#)
 - [406A Versicherungsunternehmen](#)
 - [406B Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit](#)
- [407 FV Wien der Pensionskassen](#)

SPARTE TRANSPORT UND VERKEHR

- [501 FV Wien der Schienenbahnen](#)
- [502 FG Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen](#)
 - [502A Schifffahrtsunternehmungen](#)
 - [502B Luftfahrtunternehmungen](#)
 - [502C Autobusunternehmungen](#)
- [503 FV Wien der Seilbahnen](#)
- [504 FG Wien der Spedition und Logistik](#)
- [505 FG Wien der Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen](#)
- [506A FG Wien der Transporteure](#)
- [506B FG Wien der Kleintransporteure](#)
- [507 FV Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr](#)
 - [507A Berufszweig der Fahrschulen](#)
 - [507B Berufszweig des Allgemeinen Verkehrs](#)
 - [507C Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung](#)
- [508 FG Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen](#)

SPARTE TOURISMUS UND FREIZEITWIRTSCHAFT

- [601A FG Gastronomie Wien](#)
- [601B FG Wien der Kaffeehäuser](#)
- [602 FG Hotellerie Wien](#)
- [603 FG Wien der Gesundheitsbetriebe](#)
- [604 FG Wien der Reisebüros](#)
- [605 FG Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)
 - [605A Kultur- und Vergnügungsbetriebe](#)
 - [605B Kinos](#)
 - [605C Berufszweige Künstleragentur, Künstlermanagement, Kartenbüros und Begleitagenturen](#)
- [606 FG Wien der Freizeit- und Sportbetriebe](#)

SPARTE INFORMATION UND CONSULTING

- [701 FG Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement](#)
- [702 FG Wien der Finanzdienstleister](#)
- [703 FG Wien Werbung und Marktkommunikation](#)
- [704 FG Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie](#)
- [705 FG Wien der Ingenieurbüros](#)
- [706 FG Wien Druck](#)
- [707 FG Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder](#)
- [708 FG Wien der Buch- und Medienwirtschaft](#)
- [709 FG Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten](#)
- [710 /A/B/C/D FV Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen](#)

Seitenanfang

Landesinnung Bau Wien (101)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Bau Wien vom 07. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobenen Sonderbeiträge, wie z. B. der

Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

- a) Für ganzjährig ruhende Berechtigungen beträgt die Grundumlage ab 2016..... € 175,00
- b) Für alle anderen Betriebe beträgt die Grundumlage 3,95 ‰ der Bemessungsgrundlage, jedoch mindestens..... € 350,00
höchstens..... € 4.750,00

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler (103)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Dachdecker, Glaser und Spengler vom 30. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt:

Der feste Betrag wurde für 2016 für alle Mitglieder mit € 105,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,9 ‰

jedoch mindestens..... € 195,00
und höchstens..... € 1.550,00

festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 mit € 97,50 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (104)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker vom 24. September 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 290,00 zuzüglich 1,1 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Mindestens daher € 290,00

Alleinmeister, die am 1.1.2016 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage für das betreffende Kalenderjahr mit € 145,00 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer (105)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Maler und Tapezierer vom 13. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

- A) Berufszweig Maler, Lackierer, Schilderhersteller, Vergolder und Staffierer und
B) Berufszweig Lederwarenerzeuger, Taschner, Sattler und Riemer:

Für alle diesen Berufszweigen angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag wurde für 2016 für alle Mitglieder mit € 0,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an

Sozialversicherungsbeiträgen mit..... 1,75 %

jedoch mindestens..... € 180,00

und höchstens..... € 1.385,00

festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 mit € 90,00 festgesetzt.

C) Berufszweig Tapezierer und Dekorateur:

Die Grundumlageeinstufung für alle diesem Berufszweig gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 20 Klassen nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 180,00.

Der Prozentsatz beträgt für die Klassen 3-5 1,8 %; für die Klassen 6-11 2,5 %; für die Klassen 12-20 2,6 %.

					Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz)
Kl. 1	Ganzjährig ruhende Berechtigungen				€ 90,00
Kl. 2	Alleinmeister				€ 180,00
Kl. 3	Sozialversicherungsbeiträge		bis € 1.453,00		€ 210,00
Kl. 4	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 1.453,00	bis € 2.907,00		€ 230,00
Kl. 5	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 2.907,00	bis € 4.360,00		€ 260,00
Kl. 6	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 4.360,00	bis € 5.814,00		€ 330,00
Kl. 7	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 5.814,00	bis € 7.267,00		€ 360,00
Kl. 8	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 7.267,00	bis € 8.721,00		€ 400,00
Kl. 9	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 8.721,00	bis € 10.174,00		€ 430,00
Kl. 10	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 10.174,00	bis € 11.628,00		€ 470,00
Kl. 11	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 11.628,00	bis € 13.081,00		€ 510,00
Kl. 12	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 13.081,00	bis € 14.535,00		€ 560,00
Kl. 13	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 14.535,00	bis € 15.988,00		€ 600,00
Kl. 14	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 15.988,00	bis € 17.441,00		€ 630,00
Kl. 15	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 17.441,00	bis € 18.895,00		€ 670,00
Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 18.895,00	bis € 20.348,00		€ 710,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 20.348,00	bis € 21.802,00		€ 750,00
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 21.802,00	bis € 23.255,00		€ 780,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 23.255,00	bis € 29.069,00		€ 940,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 29.069,00			€ 1.120,00

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe (106)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe vom 22. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in Abhängigkeit vom Berufszweig mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz nach der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Der feste Betrag 2016 wurde für

A) Berufszweige Bauhilfsgewerbe und Pflasterer:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit..... € 115,00

und für

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 230,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2016 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

B) Berufszweig Bodenleger:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) mit..... € 365,00

und für

- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen mit..... € 730,00

festgesetzt. Der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen wurde für 2016 mit € 0,00 festgelegt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

C) Berufszweig Steinmetze:

Für die Mitglieder des Berufszweiges Steinmetze wird die Grundumlage 2016 pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

- a) Grundbetrag pro Berechtigung..... € 225,00
- b) ein Anteil von der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden entsprechenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen des vorangegangenen Jahres mit 0,85 %
- Höchstbetrag..... € 1.635,00
 - Für jeden in Wien am 01.01.2015 bzw. am 01.01.2016 beschäftigten Steinmetzlehrling verringert sich die Grundumlage um..... € 50,00

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Innung nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten. [Seitenanfang](#)

Fachvertretung Holzbau Wien (107)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 29.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016

Höhe:

- Fester Betrag für
 - a) Natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften (Offene Erwerbsgesellschaften, Kommandit- und Erwerbsgesellschaften).....€ 550,00
 - b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen.....€ 1.100,00
- Hebesatz von der Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen.....0,00%
- Ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG
 - a)die Hälfte
 - b)die Hälfte

Seitenanfang**Landesinnung Wien der Tischler und Holzgestalter (108)**

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe vom 9. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Für die Mitglieder des Berufszweigs Tischler, Modellbauer und Bootbauer:

- Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2016 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind..... beitragsfrei
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen..... € 129,00
- Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2015 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 258,00
- Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag..... € 258,00
- zuzüglich 1,65 % der im Jahr 2015 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), wobei bei Lehrlingsausbildung von der zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen für das Jahr pro Lehrling € 444,00 (pro Monat € 37,00) in Abzug gebracht werden. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet, jedoch maximal..... € 2.210,00

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber nach dem 31.12.2015, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2015 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für die Mitglieder des Berufszweigs Bildhauer, Binder, Bürsten- und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller:

- Alleinmeister/Alleinmeisterinnen, die am 1.1.2016 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind..... beitragsfrei
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen..... € 75,00
- Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2015 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 150,00
- Alle übrigen Mitgliedsbetriebe fester Betrag..... € 150,00
- zuzüglich 2,5 % der im Jahr 2015 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.

(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), jedoch maximal..... € 1.000,00
 Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Metalltechniker (110)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Metalltechniker vom 29. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau, Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau, Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (vormals Schlosser):

Pro Mitglied ist ein fester Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 1,06 % der im Jahr 2015 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zu entrichten.

Für die Berufszweige 0100 (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau) sowie 0200 (Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau) wird zusätzlich zur Grundumlage für die Nutzung des Normenpakets jährlich ein Betrag von € 40,00 vorgeschrieben. Dieser Beschluss wurde bei der Fachgruppentagung vom 3.10.2012 für den Zeitraum 31.1.2011 bis 31.12.2021 gefasst.

Die so ermittelte Grundumlage wird auf volle €-Beträge gerundet.

Alleinmeister, welche am 1.1.2016 das 70. Lebensjahr erreicht haben..... beitragsfrei
 Ganzjährig ruhende Berechtigungen..... € 60,00
 Mindestsatz..... € 120,00
 Höchstsatz..... € 1.500,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2016 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft mit dem Mindestsatz eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Berufszweig Metalledesign (vormals Metallgießer, Gürtler, Graveure, Metalldrücker und Flexografen):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 12 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 104,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen:

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Ganzjährig ruhende Berechtigungen			€	52,00
Kl. 2	SV-Beiträge		bis € 727,00	2,75 % von € 727,00	€ 106,00
Kl. 3	SV-Beiträge über €	727,00	bis € 2.180,00	26,14 % von € 2.180,00	€ 161,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	2.180,00	bis € 3.634,00	30,27 % von € 3.634,00	€ 214,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	3.634,00	bis € 5.450,00	30,09 % von € 5.450,00	€ 268,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	5.450,00	bis € 7.267,00	30,14 % von € 7.267,00	€ 323,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	7.267,00	bis € 10.901,00	25,04 % von € 10.901,00	€ 377,00
Kl. 8	SV-Beiträge über €	10.901,00	bis € 18.168,00	21,03 % von € 18.168,00	€ 486,00
Kl. 9	SV-Beiträge über €	18.168,00	bis € 25.435,00	19,50 % von € 25.435,00	€ 600,00
Kl. 10	SV-Beiträge über €	25.435,00	bis € 36.336,00	15,47 % von € 36.336,00	€ 666,00
Kl. 11	SV-Beiträge über €	36.336,00	bis € 54.505,00	11,52 % von € 54.505,00	€ 732,00
Kl. 12	SV-Beiträge	über €	54.505,00	12,73 % von € 54.505,00	€ 798,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2016 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer

Mitgliedschaft mit einem festen Betrag in der Höhe von € 104,00 eingestuft.

Betriebe, die am Stichtag 1. Jänner 2016 einen oder mehrere Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis im gegenständlichen Gewerbe ausbilden, wird die Grundumlage 2016 dergestalt ermäßigt, dass sie auf Antrag und gegen Vorlage des Lehrvertrages um zwei Klassen niedriger eingestuft werden, als dies nach dem Grundumlagenkriterium der Fall wäre. Dieser Antrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt der Vorschreibung bei der Landesinnung zu stellen.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Berufszweig Oberflächentechniker (vormals Metallschleifer und Galvaniseure):

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied in 8 Klassen, aus einem festen Betrag in Höhe von € 58,00 und einem Promillesatz der im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag	€ %-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Ganzjährig ruhende Berechtigungen,				€ 29,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 363,00	5,51 ‰ von €	363,00	€ 60,00
Kl. 3	SV-Beiträge über €	363,00 bis € 3.634,00	17,06 ‰ von €	3.634,00	€ 120,00
Kl. 4	SV-Beiträge über €	3.634,00 bis € 7.267,00	12,67 ‰ von €	7.267,00	€ 150,00
Kl. 5	SV-Beiträge über €	7.267,00 bis € 10.901,00	10,18 ‰ von €	10.901,00	€ 169,00
Kl. 6	SV-Beiträge über €	10.901,00 bis € 14.535,00	9,29 ‰ von €	14.535,00	€ 193,00
Kl. 7	SV-Beiträge über €	14.535,00 bis € 21.802,00	7,29 ‰ von €	21.802,00	€ 217,00
Kl. 8	SV-Beiträge	über € 21.802,00	8,39 ‰ von €	21.802,00	€ 241,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2016 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft mit einem festen Satz in der Höhe von € 58,00 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker (111)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker vom 8. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied in einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 und in einem Prozentsatz der jeweiligen Klasse nach der im Vorjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge wie unten angegeben festgesetzt.

Klasse	Sozialversicherungsbeiträge	%	Variabler Teil
Kl. 1	SV-Beiträge bis € 3.634,00	2,201%	€ 80,00
Kl. 2	SV-Beiträge über € 3.634,00 bis € 10.901,00	1,101%	€ 120,00
Kl. 3	SV-Beiträge über € 10.901,00 bis € 19.622,00	1,019%	€ 200,00
Kl. 4	SV-Beiträge über € 19.622,00 bis € 29.069,00	1,204%	€ 350,00
Kl. 5	SV-Beiträge über € 29.069,00 bis € 34.883,00	1,376%	€ 480,00
Kl. 6	SV-Beiträge über € 34.883,00 bis € 41.424,00	1,400%	€ 580,00
Kl. 7	SV-Beiträge über € 41.424,00 bis € 48.691,00	1,540%	€ 750,00

Kl.	8	SV-Beiträge über	€	48.691,00	bis €	56.685,00	1,500%	€	850,00
Kl.	9	SV-Beiträge über	€	56.685,00	bis €	72.673,00	1,321%	€	960,00
Kl.	10	SV-Beiträge über	€	72.673,00	bis €	109.009,00	1,009%	€	1.100,00
Kl.	11	SV-Beiträge über	€	109.009,00	bis €	145.346,00	0,895%	€	1.300,00
Kl.	12	SV-Beiträge über	€	145.346,00	bis €	181.682,00	0,798%	€	1.450,00
Kl.	13	SV-Beiträge über	€	181.682,00	bis €	400.000,00	0,413%	€	1.650,00
Kl.	14	SV-Beiträge über	€	400.000,00	bis €	700.000,00	0,257%	€	1.800,00
Kl.	15	SV-Beiträge über	€	700.000,00	bis €	1.000.000,00	0,200%	€	2.000,00
Kl.	16	SV-Beiträge über	€	1.000.000,00	bis €	2.000.000,00	0,120%	€	2.400,00
Kl.	17	SV-Beiträge über	€	2.000.000,00			0,140%	€	2.800,00

Die Höhe der Gesamtumlage ergibt sich somit aus der Summe des festen Betrages und des variablen Betrages.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugetroffen hat, die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker (112)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Elektro- Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker vom 06. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt beschlossen:

Die Grundumlage setzt sich aus einem festen Betrag in Höhe von € 110,00 und in einem nach 24 Klassen aufgeteilten Betrag als Promillesatz vom jeweiligen Klassenhöchstsatz nach der im Jahre 2014 an die Sozialversicherungsanstalten zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) für alle Arbeitnehmer einschließlich Lehrlinge, wie unten angegeben, zusammen.

Die Klasse 1 ist beitragsfrei. Die Promillesätze betragen: Kl. 3: 0,0 ‰; Kl. 4: 70 ‰; Kl. 5: 41,50 ‰; Kl. 6: 34,50 ‰; Kl. 7: 29,00 ‰; Kl. 8: 31,00 ‰; Kl. 9: 30,00 ‰; Kl. 10: 26,91 ‰; Kl. 11: 25,31 ‰; Kl. 12: 22,15 ‰; Kl. 13: 20,38 ‰; Kl. 14: 19,57 ‰; Kl. 15: 17,46 ‰; Kl. 16: 15,39 ‰; Kl. 17: 13,65 ‰; Kl. 18: 12,45 ‰; Kl. 19: 11,07 ‰; Kl. 20: 9,10 ‰; Kl. 21: 7,11 ‰; Kl. 22: 6,29 ‰; Kl. 23: 4,40 ‰; Kl. 24: 4,56 ‰.

Integriert in der Grundumlage ist ein zusätzlicher fixer Betrag von € 55,00 als Projektfinanzierung für Programm-Systeme. Alle Mitglieder der Landesinnung Wien der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker mit aufrechter Gewerbeberechtigung haben damit einen kostenlosen Anspruch auf alle datentechnischen Produkte der EDS-Datenservice GmbH.

				Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Promillesatz)		
Kl.	1	Alleinmeister über 65 Jahre			beitragsfrei	
Kl.	2	Ganzjährig ruhende Berechtigungen		€	110,00	
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge		bis €	500,00	
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€	500,00	bis €	1.000,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€	1.000,00	bis €	5.000,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€	5.000,00	bis €	8.000,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€	8.000,00	bis €	11.500,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€	11.500,00	bis €	15.500,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€	15.500,00	bis €	19.000,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€	19.000,00	bis €	23.000,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€	23.000,00	bis €	29.000,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€	29.000,00	bis €	39.000,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€	39.000,00	bis €	50.000,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€	50.000,00	bis €	60.000,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€	60.000,00	bis €	79.000,00

Kl. 16	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 79.000,00	bis € 100.000,00	€ 1.704,00
Kl. 17	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 100.000,00	bis € 130.000,00	€ 1.939,50
Kl. 18	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 130.000,00	bis € 167.000,00	€ 2.244,00
Kl. 19	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 167.000,00	bis € 215.000,00	€ 2.545,00
Kl. 20	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 215.000,00	bis € 290.000,00	€ 2.804,00
Kl. 21	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 290.000,00	bis € 400.000,00	€ 3.009,00
Kl. 22	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 400.000,00	bis € 500.000,00	€ 3.310,00
Kl. 23	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 500.000,00	bis € 720.000,00	€ 3.333,00
Kl. 24	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 720.000,00		€ 3.448,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2014 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Sozialversicherungsanstalten zu entrichten gewesen ist.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Kunststoffverarbeiter (113)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 15.06.2015, Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016

Höhe:

pro Berechtigung

€/Hebesatz 2016

- Fixbetrag pro Berechtigung _____ € 150,00

(Alleinmeister über 65 Jahren - Stichtag 1.1. des Kalenderjahres - zahlen keinen Betrag pro Berechtigung)

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 75,00

- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres _____ 1,00 %

- mit Höchstbetrag _____ € 1.709,00

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Mechatroniker (114)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mechatroniker vom 14. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 gem. § 123 WKG wie folgt festgesetzt:

Die Grundumlageeinstufung für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied erfolgt in 24 Klassen nach der in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag und einem Prozentsatz vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Der feste Betrag beträgt € 80,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit € 40,00 festgesetzt.

Der Prozentsatz beträgt für die Klasse 4 2,67 %; für die Klasse 5 4,04 %; für die Klasse 6 4,38 %; für die Klasse 7 3,80 %; für die Klasse 8 3,50 %; für die Klasse 9 3,29 %; für die Klasse 10 2,40 %; für die Klasse 11 2,01 %; für die Klasse 12 1,777 %; für die Klasse 13 1,65 %; für die Klasse 14 1,57 %; für die Klasse 15 1,52 %; für die Klasse 16 1,459 %; für die Klasse 17 1,42 %; für die Klasse 18 1,40 %; für die Klasse 19 1,21 %; für die Klasse 20 1,09 %; für die Klasse 21 0,99 %; für die Klasse 22 0,90 %; für die Klasse 23 0,83 %; und für die Klasse 24 0,79 %, jeweils vom SV-Höchstbetrag der jeweiligen Klasse.

Die Klassen pro Mitglied wurden wie folgt bestimmt:

Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz)

Kl. 1 Alleinmeister, die am 1.1. des betreffenden Kalenderjahres das 70.

Lebensjahr erreicht haben				beitragsfrei	
Kl.	2	Alleinmeister und Patentausüßer, die keine Arbeitskräfte beschäftigen, sowie Betriebe ohne Sozialversicherungsbeiträge		€	80,00
Kl.	3	Ganzjährig ruhende Berechtigungen		€	40,00
Kl.	4	SV-Beiträge	bis €	3.000,00	€ 160,00
Kl.	5	SV-Beiträge über	€	3.000,00 bis €	3.500,00 € 221,00
Kl.	6	SV-Beiträge über	€	3.500,00 bis €	4.000,00 € 255,00
Kl.	7	SV-Beiträge über	€	4.000,00 bis €	5.500,00 € 289,00
Kl.	8	SV-Beiträge über	€	5.500,00 bis €	7.000,00 € 325,00
Kl.	9	SV-Beiträge über	€	7.000,00 bis €	8.500,00 € 359,00
Kl.	10	SV-Beiträge über	€	8.500,00 bis €	15.000,00 € 440,00
Kl.	11	SV-Beiträge über	€	15.000,00 bis €	22.000,00 € 522,00
Kl.	12	SV-Beiträge über	€	22.000,00 bis €	29.500,00 € 604,00
Kl.	13	SV-Beiträge über	€	29.500,00 bis €	37.000,00 € 690,00
Kl.	14	SV-Beiträge über	€	37.000,00 bis €	44.000,00 € 770,00
Kl.	15	SV-Beiträge über	€	44.000,00 bis €	51.000,00 € 855,00
Kl.	16	SV-Beiträge über	€	51.000,00 bis €	58.500,00 € 933,00
Kl.	17	SV-Beiträge über	€	58.500,00 bis €	66.000,00 € 1.017,00
Kl.	18	SV-Beiträge über	€	66.000,00 bis €	73.000,00 € 1.102,00
Kl.	19	SV-Beiträge über	€	73.000,00 bis €	95.000,00 € 1.229,00
Kl.	20	SV-Beiträge über	€	95.000,00 bis €	124.000,00 € 1.431,00
Kl.	21	SV-Beiträge über	€	124.000,00 bis €	160.000,00 € 1.664,00
Kl.	22	SV-Beiträge über	€	160.000,00 bis €	204.000,00 € 1.916,00
Kl.	23	SV-Beiträge über	€	204.000,00 bis €	255.000,00 € 2.196,00
Kl.	24	SV-Beiträge über	€	255.000,00 bis €	300.000,00 € 2.450,00
				und darüber	€ 2.450,00

Mitglieder mit einer erst nach dem 1.1.2016 neu erlangten Gewerbeberechtigung werden im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft in die Klasse 4 eingestuft.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen, gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Kraftfahrzeugtechniker (115)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fahrzeugtechnik vom 1. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig vom jeweiligen Berufszweig wie folgt festgesetzt:

Berufszweig der Kfz-Technik:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied gegliedert in 9 Klassen, aus einem Sockelbetrag in Höhe von € 150,00 und einem Prozentsatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) zusammen.

Kl.	SV-Beitrag von €	bis €	%-Satz von €	SV-Beitrag €	%-Satz + festen Betrag
Kl. 1	Ganzjährig ruhende Berechtigungen, 50 % vom Sockelbetrag				€ 75,00
Kl. 2	SV-Beiträge	bis € 2.849,00	0,640 % von €	2.849,00	€ 168,00
Kl. 3	SV-Beiträge von €	2.849,01 bis €	10.174,00	0,850 % von €	10.174,00 € 236,00
Kl. 4	SV-Beiträge von €	10.174,01 bis €	25.435,00	0,870 % von €	25.435,00 € 371,00
Kl. 5	SV-Beiträge von €	25.435,01 bis €	39.970,00	0,800 % von €	39.970,00 € 470,00
Kl. 6	SV-Beiträge von €	39.970,01 bis €	54.505,00	0,800 % von €	54.505,00 € 586,00
Kl. 7	SV-Beiträge von €	54.505,01 bis €	72.673,00	0,840 % von €	72.673,00 € 760,00
Kl. 8	SV-Beiträge von €	72.673,01 bis €	99.000,00	0,960 % von €	99.000,00 € 1.100,00
Kl. 9	SV-Beiträge	ab € 99.000,01	1,061 % von €	99.001,00	€ 1.200,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Berufszweig der Karosseriebautechniker:

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder setzt sich die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag und einem Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen zusammen.

Der feste Betrag wurde mit € 180,00

und der Prozentsatz der an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) mit..... 1,5 %
(auf volle €-Beträge abgerundet)

mindestens daher..... € 180,00
jedoch höchstens € 1.400,00

festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 90,00 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Kunsthandwerke (116)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Kunsthandwerke vom 28. Mai 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, abhängig des jeweiligen Berufszweiges wie folgt festgesetzt:

Berufszweig Musikinstrumentenerzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 1.000,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das **65. Lebensjahr** vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind **beitragsfrei**.

Berufszweig Buchbinder, Kartonagenwarenerzeuger, Etui- und Kassettenherzeuger

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 1.000,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das **65. Lebensjahr** vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind **beitragsfrei**.

Berufszweig Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 200,00 zuzüglich 0,7 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und

Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 200,00,
höchstens € 1.000,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 100,00 festgesetzt.

Alleinmeister, die das 65. Lebensjahr vollendet bzw. überschritten und keine Arbeitskräfte beschäftigt haben sind beitragsfrei.

Berufszweig Erzeugung kunstgewerblicher Gegenstände

Für alle diesem Berufszweig angehörenden Mitglieder wurde die Grundumlage pro Mitglied mit einem festen Betrag in Höhe von € 120,00 zuzüglich 0,0 % der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 60,00 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik (117)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Mode und Bekleidungstechnik vom 2. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag festgesetzt:

Der feste Betrag beträgt für die Berechtigungen

- Bekleidungsgewerbe
- Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber
- Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler € 240,00

Für die Berechtigungsarten

- Textilreiniger, Wäscher und Färber € 300,00
- Übernahmestelle € 150,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird der feste Satz halbiert.

Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz, gestaffelt nach unten angeführten SV-Beitragsklassen nach der im vorangegangenen Kalenderjahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) pro Mitglied festgesetzt, wobei bei mehreren Klassen die €-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

a.) Für die Berechtigungsart Bekleidungsgewerbe; Kürschner, Handschuhmacher, Präparatoren und Gerber; Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler:

				Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz)
Klasse 1	SV-Beiträge	für die ersten € 3.500,00	2,0 %	€ 310,00 max.
Klasse 2	SV-Beiträge	für die weiteren € 8.000,00	1,75 %	€ 450,00 max.
Klasse 3	SV-Beiträge	für die weiteren € 30.000,00	1,70 %	€ 960,00 max.
Klasse 4	SV-Beiträge	für die weiteren € 35.000,00	1,5 %	€ 1.485,00 max.
Klasse 5	SV-Beiträge	für alle weiteren	1,0 %	€ 1.550,00 max.

b.) Für die Berechtigungsart Textilreiniger, Wäscher und Färber:

				Gesamtbetrag (fester Betrag inkl. Prozentsatz)
Klasse 1	SV-Beiträge	für die ersten € 5.000,00	0,0 %	€ 300,00 max.
Klasse 2	SV-Beiträge	für die weiteren € 6.500,00	1,20 %	€ 378,00 max.

Klasse 3	SV-Beiträge	für alle weiteren	1,00 %	€ 1.550,00 max.
----------	-------------	-------------------	--------	-----------------

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für alle Berechtigungsarten € 1.550,00.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Schuhmacher (118a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Schuhmacher vom 6. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einen festen Betrag und einen variablen Betrag in 2 Gruppen festgesetzt:

Gruppe 1: Schuhmacher, Instandsetzer von Schuhen, Oberteilherrichter, Erzeuger von Haus-, Turn-, Kleinstkinderschuh, Schuheinlagen, Schuhzubehör und Schuhhausputzereien

Gruppe 2: Orthopädienschuhmacher

Fester Betrag:

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe im Bundesland Wien gelten folgende Sätze:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 220,00	€ 409,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 440,00	€ 818,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet und Patentausüben - wurden folgende Sätze beschlossen:

	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 314,00	€ 502,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 628,00	€ 1.004,00

Variabler Betrag:

Zusätzlich wird für Mitglieder ein Promillesatz der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) in Höhe von 0,0 ‰ festgesetzt.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2016 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe (118b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Gesundheitsberufe vom 15. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (erste Berechtigung für das Bundesland Wien und jede weitere Berechtigung in derselben Gruppe) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) sowie bei Gruppe 1 und Gruppe 2 einem Werbebeitrag festgesetzt.

Gruppe 1: Augenoptiker, Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker, Herstellung von künstlichen Augen aus Glas

Gruppe 2: Zahntechniker

Gruppe 3: Bandagisten, Orthopädietechniker, Niederwarenerzeuger

1.) fester Betrag:

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe, im Bundesland Wien, werden folgende Sätze beschlossen:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
€ 600,00	€ 600,00	€ 300,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stammberechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
€ 900,00	€ 900,00	€ 450,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) wird wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1	Gruppe 2	Gruppe 3
0,3 %	0,6 %	0,6 %

3.) Werbebeitrag:

Der Werbebeitrag wird für die erste Berechtigung für das Bundesland Wien eingehoben.

Gruppe 1	Gruppe 2
€ 360,00	€ 150,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2016 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe (119)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe vom 20. September 2015 setzt sich die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt aus einem festen und einem variablen Betrag zusammen:

a.) Der feste Betrag beträgt

- für die Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 135,00
- für die Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 210,00
- für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 65,00
- für jede weitere Betriebsstätte der Berechtigungsarten des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 175,00
- für ganzjährig ruhende Berechtigungen Bäcker, Fleischer, Konditoren je € 65,00

- für ganzjährig ruhende Berechtigungen des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes und der Müller und Mischfuttererzeuger je € 105,00

Der feste Betrag ist von physischen Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offenen Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.

- b.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich aus dem Prozentsatz je Stufe der Sozialversicherungsbeitragssumme (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vorangegangenen Jahres, wobei bei mehreren Stufen die Euro-Beträge, die sich aus dem Prozentsatz ergeben, zu addieren sind.

aa.) für die Berechtigungsart Bäcker:

Stufe 1 (bis € 500.000,00)	0,60 %
Stufe 2 (€ 500.000,01 bis € 1.000.000,00)	0,15 %
Stufe 3 (über € 1.000.000,00)	0,05 %

bb.) für die Berechtigungsart Fleischer:

Stufe 1 (bis € 32.500,00)	2,00 %
Stufe 2 (€ 32.500,01 bis € 65.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (€ 65.000,01 bis € 130.000,00)	0,50 %
Stufe 4 (über € 130.000,00)	0,25 %

cc.) für die Berechtigungsart Konditoren:

Stufe 1 (bis € 5.000,00)	0,25 %
Stufe 2 (€ 5.000,01 bis € 10.000,00)	5,00 %
Stufe 3 (€ 10.000,01 bis € 50.000,00)	1,50 %
Stufe 4 (über € 50.000,00)	1,00 %

dd.) für die Berechtigungsart des Nahrungs- u. Genussmittelgewerbes:

Stufe 1 (bis € 150.000,00)	1,50 %
Stufe 2 (€ 150.000,01 bis € 350.000,00)	1,00 %
Stufe 3 (über € 350.000,00)	0,50 %

- c.) der zusätzliche variable Betrag für die Berechtigungsart Molker und Käser sowie sonstige Berechtigungsarten im Bereich der Milchverarbeitung beträgt:

bis 500.000 kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 300,00
bis 5 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 750,00
bis 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 1.000,00
über 50 Mio. kg Verarbeitungsmenge/Jahr	€ 1.500,00

- d.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Müller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Vermahlung, wobei, wenn eine Meldung an die Agrarmarkt Austria vorliegt, die Vermahlungsstatistik der Agrarmarkt Austria des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird:

Jahrestonnen x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,20

- e.) Der variable Betrag der Grundumlage errechnet sich für die Berechtigungsart Mischfutterhersteller durch einen Zuschlag in Euro pro Jahrestonne Produktion nach den Produktkategorien (F1/F2/F3), wobei die Produktionsstatistik der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe des zweitvorangegangenen Jahres herangezogen wird

Jahrestonnen in der Produktkategorie F1-F3 x Eurobetrag/Jahrestonne € 0,20

- f.) Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt für die Berechtigungsart

Bäcker	€ 13.500,00
Fleischer	€ 17.500,00
Konditoren	€ 3.000,00
Müller und Mischfuttererzeuger	€ 6.000,00
Nahrungs- u. Genussmittelgewerbe	€ 8.000,00

Die Festlegung des festen Betrages basiert auf den zum jeweiligen 31.12. bei der Landesinnung gemeldeten Berechtigungen. Soweit bei den Berechtigungsarten Bäcker und Konditoren beide Berechtigungen vorliegen, werden als Bemessungsgrundlage bei der Bäckerberechtigung nur 70 % und bei der Konditorenberechtigung nur 30 % der Beiträge gemäß lit. b.) angesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur (120)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Fußpfleger, Kosmetiker und

Masseur vom 5. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Einzelunternehmer/Einzelunternehmerinnen, die im Jahr 2015 das 65. Lebensjahr vollendet haben und das Gewerbe aufrecht betreiben, sind..... beitragsfrei

Aktive Betriebe, für die für das Jahr 2015 keine an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) vorliegt..... € 130,00

Alle übrigen Mitgliedsbetriebe € 130,00 fester Betrag zuzüglich 20 % der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil), auf volle €-Beträge gerundet, jedoch maximal..... € 604,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber (von der Übergeberin) oder bereits vom Übernehmer (von der Übernehmerin) an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2016 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen (121)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Gärtner und Floristen vom 30. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung (Stamm-berechtigung sowie die 1. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stamm-berechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet) in einem festen Betrag und einem Prozentsatz, an der im Vorjahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt.

Gruppe 1: Gärtner, Friedhofsgärtner, einfachste Gartenarbeiten bzw. eingeschränkte Gewerbeumfänge, Baumfällung und Rodung

Gruppe 2: Floristen (Blumenbinder), Blumeneinzelhandel, Kleinhandel mit Schnittblumen

Für die erste Berechtigung (zeitlich älteste) in der jeweiligen Gruppe, im Bundesland Wien, werden folgende Sätze beschlossen:

1.) fester Betrag:	Gruppe 1	Gruppe 2
a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG) Kommanditgesellschaften (KG)	€ 160,00	€ 276,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 320,00	€ 552,00

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994 - sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet sowie ab der 2. Filialberechtigung von Betrieben, deren Stamm-berechtigung sich in einem anderen Bundesland befindet - wurden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 190,00	€ 300,00
b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 380,00	€ 600,00

2.) variabler Betrag:

Der Prozentsatz an der im vorangegangenen Jahr an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) beträgt

0,20 % 0,30 %

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Jahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die jeweilige Sozialversicherungsanstalt zu entrichten gewesen ist.

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Sollte die ruhende Berechtigung im Laufe des Jahres 2016 aktiviert werden, wird die Differenz zur vollen Höhe der Grundumlage nachverrechnet.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Berufsfotografen (122)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Berufsfotografen vom 24. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag und Beträgen nach Staffelung der Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres, einem Betrag pro Mitarbeiter und einem Betrag für jeden außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten festgesetzt:

A) Grundumlage für Mitglieder der Landesinnung Wien der Berufsfotografen mit Ausnahme der Lichtpauser und Fotokopierer:

1) fester Betrag

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 210,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

- Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich..... € 0,00
- Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) über € 4.360,00 bis € 7.267,00, zusätzlich..... € 120,00
- Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu zahlende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 7.267,00 übersteigt, zusätzlich..... € 172,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 94,00

B) Grundumlage pro Gewerbeberechtigung, lautend auf „Lichtpauser“ oder „Fotokopierer“:

1) fester Betrag

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 173,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 346,00

2) Betrag nach Staffelung der SV-Beitragssumme

- Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 nicht übersteigt, zusätzlich..... € 0,00
- Für Mitglieder, bei denen die im Jahre 2015 an die Gebietskrankenkasse zu zahlenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber-

und Dienstnehmeranteil) € 4.360,00 übersteigt, zusätzlich..... € 92,00

3) Ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

4) Zusätzlich für jeden Automaten, den ein Mitglied außerhalb seines Standortes betreibt, jeweils..... € 38,00

5) Weiters wird pro Mitglied ein Zuschlag zur Grundumlage in der Höhe von € 18,00 für die Eintreibungsversicherung eingehoben.

Für weitere Betriebsstätten im Sinne des § 46 GewO 1994, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, wurden folgende Sätze beschlossen:

a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 104,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 208,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 mit dem halben Betrag der jeweils anzuwendenden Beitragsstufe festgesetzt.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2015 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger (123a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger vom 18. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, die über die Berechtigung für das freie Gewerbe insbesondere der Hausbetreuungstätigkeiten oder Aufräumen von Baustellen oder der Grabsteinreinigung verfügen, pro Mitglied mit einem festen Betrag in der Höhe von € 220,00 sowie für jene Mitglieder, die über die Berechtigung für das reglementierte Gewerbe der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung verfügen, bzw. für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag in der Höhe von € 420,00 zuzüglich für alle Mitglieder 8 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) festgesetzt. Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 220,00 für alle Hausbetreuer, Aufräumer von Baustellen und Grabsteinreiniger,

mindestens daher € 420,00 für alle Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger,

mindestens daher € 420,00 für alle anderen Mitglieder mit eingeschränkter Gewerbeberechtigung,

höchstens für alle Mitglieder € 2.500,00.

Alleinmeister, die am 1.1.2016 das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 mit € 110,00 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe (123b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Chemischen Gewerbe vom 18. Juni 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied mit einem festen und einem variablen Betrag wie folgt festgesetzt:

fester Betrag € 230,00 zuzüglich 0,3 ‰ der im vorangegangenen Jahr an die Gebietskrankenkasse zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Der sich ergebende Betrag wird auf 1 Euro abgerundet.

Mindestens daher € 230,00,

höchstens € 480,00.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 115,00 festgesetzt.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Friseure (124)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Friseure vom 7. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied wie folgt festgesetzt:

Ganzjährig ruhende Berechtigungen.....	€	60,00
Alle anderen Mitgliedsbetriebe.....	€	120,00
		zuzüglich 1,98 % der für die im vorangegangenen Kalenderjahr gemeldeten SV-Beiträge

Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt € 6.500,00.

Bei Fortführung eines Betriebes durch einen neuen Gewerberechtsinhaber erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der im vorangegangenen Kalenderjahr zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber/in oder bereits vom Übernehmer/in an die Gebietskrankenkasse zu entrichten gewesen ist.

Seitenanfang

Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer (125a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Landesinnung Wien der Rauchfangkehrer vom 5. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Innung gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

pro Mitglied 0,42 Prozent des der Innung mittels Umsatzsteuerbescheides vorgewiesenen Umsatzes des Jahres 2013 plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Bei Nichtvorlage des für die ordnungsgemäße Einstufung notwendigen Umsatzsteuerbescheides erfolgt die Einstufung durch Schätzung.

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2013 erzielten Umsatzsumme; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes erzielt worden ist, plus pro Berechtigung ein fester Betrag von € 135,00; ein Zuschlag pro Mitarbeiter wird nicht eingehoben.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Seitenanfang

Fachvertretung der Bestatter Wien (125b)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Bundesinnungsausschuss

Beschlussdatum: 02.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmernfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	----------------------------------

Bestatter

- fester Betrag für Hauptbetrieb mit Umlagen Staffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG _____ € 800,00

- fester Betrag für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) und Gewerbeberechtigungen für Anmeldestellen,

a) wenn das Mitglied über einen Hauptbetrieb in Wien verfügt, _____ € 0,00
und

b) wenn das Mitglied über keinen Hauptbetrieb in Wien verfügt _____ € 800,00

- Zuschlag pro Geschäftsfall _____ € 0,00

- ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG _____ die Hälfte

- [Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister (126)

- Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der gewerblichen Dienstleister vom 6. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufszweige Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe, Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser) und Sprachdienstleister folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 40,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 80,00

Für den Berufszweig **Berufsdetektive** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 335,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 670,00

Für den Berufszweig **Bewachungsgewerbe** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 335,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 670,00

Für den Berufszweig **Personaldienstleister (Arbeitskräfteüberlasser)** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 160,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 320,00

Für den Berufszweig **Sprachdienstleister** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 120,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 240,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

- [Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Personenberatung und Personenbetreuung (127)

-

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Personenberatung und Personenbetreuung vom 8. Oktober 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufszweige Lebens- und Sozialberater, Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater), Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater) folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 80,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 160,00

Für den Berufszweig **Lebens- und Sozialberater** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 212,00

Für den Berufszweig **Lebens- und Sozialberater (Ernährungsberater)** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 212,00

Für den Berufszweig **Lebens- und Sozialberater (sportwissenschaftliche Berater)** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 106,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 212,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister (128)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der persönlichen Dienstleister vom 24. September 2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag mit Ausnahme der Berufszweige Astrologen, Humanenergetiker, Tierenergetiker, Lebensraum-Consulting folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 40,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 80,00

Für den Berufszweig **Astrologen** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine,

Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig **Humanenergethiker** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 110,00

Für den Berufszweig **Tierenergethiker** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 110,00

Für den Berufszweig **Lebensraum-Consulting** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)..... € 55,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 110,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Film- und Musikwirtschaft (129)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 08. - 09.09.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Kommunalpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres_____	4,525%

Mindestbetrag, aber nur für die erste einen solchen Betrag auslösende Berechtigung_____ € 159,00

für jede weitere derartige Berechtigung_____ € 0,00

ganzjährige ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_____ € 79,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien Bergwerke und Stahl (201)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss

Beschlussdatum: 01.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:
Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des vorangegangenen Jahres _____ 1,05 ‰
Mindestbetrag _____ € 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Mineralölindustrie (202)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands - Ausschuss

Beschlussdatum: 02.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:
Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres _____ 1,425 ‰
Mindestbetrag _____ € 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 (14) WKG _____ € 14,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Stein- und keramischen Industrie (203)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 29.09.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:
Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn. u. Gehaltssumme
des Vorjahres _____ 3,325‰
Mindestbetrag gem. § 2 UO _____ € 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Glasindustrie (204)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 08.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:
Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**
kommunalsteuerpflichtige Brutto Lohn + Gehaltssumme
des Vorjahres _____ 1,565‰
Mindestbetrag _____ € 61,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Absatz 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der chemischen Industrie (205)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 02.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres _____	1,725 ‰
--	---------

Mindestbetrag _____	€ 61,00
---------------------	---------

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Papierindustrie (206)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbands-Ausschuss

Beschlussdatum: 19.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____	1,475 ‰
--	---------

Mindestbetrag _____	€ 61,00
---------------------	---------

ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der industriellen Hersteller von Produkten aus Papier und Karton (207)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 03.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres _____	2,625 ‰
--	---------

Mindestbetrag _____	€ 61,00
---------------------	---------

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Bauindustrie (209)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 12.06.2012; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmverhältnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

1. Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Fixbetrag pro Stammfirma _____ € 2.180,19
- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres)
gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) _____ 0,40%

2. Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Anteil von der Zuschlagsleistung (des Vorjahres)
gemäß §§ 21 und 21a BUAG (Sachbereich Urlaub) _____ 0,40%

3. Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt:

Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigungsanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.

4. Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:

- Fixbetrag pro Stammfirma _____ € 2.180,19
- Anteil von der kommunalsteuerpflichtigen
Bruttolohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____ 0,40%
- Mindestbetrag _____ € 0,00
- Ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 0,00

Der Landeskammeranteil an der Grundumlage 2016 beträgt € 167,71 pro Mitgliedsfirma.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Holzindustrie (210)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 10.6.2015, Beschluss befristet bis 2020.

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmverhältnisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

GU a:
[Holzverarbeitende Industrie (HVI) und Sägeindustrie]
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des vorangegangenen Jahres _____ 1,725 %

GU b:
HVI - kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des vorangegangenen Jahres _____ 1,29 %

GU c:
Sägeindustrie - pro fm Rundholzeinschnitt des vorangegangenen Jahres _____ € 0,30

Mindestbetrag _____ € 61,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ € 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie) (211)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 09.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres_____	3,425 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie (212)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss Textil-Bekleidung-Schuh-Leder

Beschlussdatum: 19.05.2015; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	3,425 ‰
Mindestbetrag_____	€ 210,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 105,00

Berufszweig Wäschereien, Färbereien, chemische Reinigungsbetriebe und Mietwäschereien, die in Form eines Industriebetriebs geführt werden

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	1,825 ‰
Mindestbetrag_____	€ 210,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 105,00

Berufsgruppe Textilindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	2,025 ‰
Mindestbetrag_____	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 75,00

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	2,725 ‰
Mindestbetrag_____	€ 200,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 100,00

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	1,425 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen (213)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 8.06.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	5,495 ‰
Mindestbetrag_____	€ 150,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 75,00

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der NE - Metallindustrie (215)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: FV-Ausschuss

Beschlussdatum 22.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres_____	2,425 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
Betrag für ruhende Berechtigungen gemäß §123 Abs.14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Maschinen-, Metallwaren- und Gießereiindustrie (216)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 23.09.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Maschinen und Metallwarenindustrie Kommunalsteuerpflichtige Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres_____	0,7 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs.14 WKG_____	€ 30,50
Gießereiindustrie Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssummen des Vorjahres_____	3,3 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
für ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Fahrzeugindustrie (217)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 19.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres_____	0,485 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Elektro- und Elektronikindustrie (218)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 19.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres_____	0,95 ‰
Mindestbetrag_____	€ 61,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG_____	€ 30,50

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Lebensmittelhandels (301)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Lebensmittelhandel vom 12.10.2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... Euro 134,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... Euro 268,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden
Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Tabaktrafikanten (302)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien der Tabaktrafikanten vom 27. August 2015 wird
die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in

drei Gruppen wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Tabakfachgeschäfte, Tabakwarengroßhandel, anderer Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufsstellen)

0,35 Promille des Tabakwarenjahresumsatzes.

Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden.

Die Grundumlage beträgt für **Tabakfachgeschäfte und anderen Tabakwarenhandel (außer Tabakverkaufsstellen) mindestens € 45,00 und höchstens € 1.107,00** jährlich und für den **Tabakwarengroßhandel mindestens € 300,00 höchstens € 2.214,00** jährlich.

Gruppe 2: Tabakverkaufsstellen

0,175 Promille des Tabakwarenjahresumsatzes.

Der errechnete Betrag ist auf ganze Eurobeträge abzurunden und beträgt **mindestens € 30,00 und höchstens € 738,00** jährlich.

Maßgebend für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2 ist der Brutto-Tabakwarenumsatz zu Kleinverkaufspreisen des Vorjahres. Die genannten Grundumlagensätze gelten unabhängig von der Rechtsform der Tabaktrafik, des Tabakwarengroßhandels und des anderen Tabakwarenhandels.

Wird ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel durch Übernahme erworben, ist der Jahresumsatz des Vorjahres an diesem Standort die Bemessungsgrundlage.

Hat ein Tabakfachgeschäft, ein Tabakwarengroßhandel oder ein anderer Tabakwarenhandel nur Teile des Vorjahres Tabakwarenumsätze erzielt, sind diese auf einen Tabakwarenjahresumsatz hochzurechnen.

Hat ein Tabakfachgeschäft oder ein anderer Tabakwarenhandel aufgrund einer Neu-Errichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so ist der durchschnittliche Tabakwarenjahresumsatz eines Wiener Tabakfachgeschäftes, bei Tabakverkaufsstellen der durchschnittliche Tabakwarenjahresumsatz einer Wiener Tabakverkaufsstelle als Berechnungsbasis zu verwenden.

Hat ein Tabakwarengroßhandel aufgrund einer Neuerrichtung keine Tabakwarenumsätze im Vorjahr erzielt, so beträgt die Grundumlage € 300,00 jährlich.

Gruppe 3: LottokollektantInnen, die keinen Handel mit Tabakwaren gemäß Gruppe 1 oder Gruppe 2 ausüben

physische Personen, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften..... € 45,00 jährlich

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine u. juristische Personen..... € 90,00 jährlich

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetrieb) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 und die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels (303A)

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Parfümerie- und Drogerie-Einzelhandels vom 28.9.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Einzelhandel mit Arzneimitteln, Drogeriewaren, Chemikalien und chemischen-technischen Produkten:

a) für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 146,00 jährlich

b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und

andere juristische Personen € 292,00 jährlich

Einzelhandel mit Parfümeriewaren, Toiletteartikeln, Haushaltsartikeln, Friseurbedarf, Wasch- und Putzmitteln:

- a) natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 98,10 jährlich
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen € 196,20 jährlich

Für **Lebensmitteleinzelhändler (Gemischtwarenhändler)**, deren Gewerbeberechtigung zusätzlich auf den Einzelhandel mit Wasch- und Putzmitteln, Haushaltsartikeln, Petroleum und Spiritus oder einen Teil dieser Waren lautet, wird die Grundumlage mit € 12,60 festgesetzt, unbeschadet der Rechtsform.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 und die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken (303B)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Arzneimitteln, Parfümeriewaren sowie des Handels mit Farben und Lacken vom 28. September 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Für den Großhandel mit Arzneimittel, Großhandel mit Drogeriewaren, Giften und Chemikalien und Handel mit Farben, Lacken und Anstreicherbedarf:

- a) für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 130,50 jährlich.
- b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen € 261,00 jährlich.

Für die Berufsgruppe Großhandel mit Parfümerie-, Wasch- und Haushaltswaren:

- a) für natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)..... € 117,00 jährlich.
- b) für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen..... € 234,00 jährlich.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigung (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 sowie für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Agrarhandels (304)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Agrarhandel vom 9.10.2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)..... Euro 180,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... Euro 360,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden
Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Energiehandels (305)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Energiehandel vom 14.10.2015 wird die Grundumlage
für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen
Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... Euro 156,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... Euro 312,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden
Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels (306)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels vom
13. Oktober 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro
Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt
festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 135,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 270,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Für alle **Marktfahrer** (einschließlich jener mit Obst, Gemüse, landwirtschaftlichen Produkten, Christbäumen, Reisig und
ähnlichen Waren) sowie für **alle Markthändler** mit fixen Standorten auf Wiener Märkten (ausgenommen
Marktviktualienhändler) wurde die Grundumlage wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 150,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 300,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Für **Inhaber von standortgebundenen Einzelhandelsberechtigungen**, deren Ausübungsberechtigungen sich **bis
höchstens 14 Tage** im Jahr erstreckt (standortgebundene Christbaumeinzelhändler, standortgebundene
Gewerbeberechtigungen für den Allerheiligenmarkt u.ä.), wurde die Grundumlage wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 126,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 252,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Marktviktualienhändler

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)	€ 195,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 390,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Für die **Bezieher temporärer Märkte** wird die Grundumlage wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)	€ 183,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	€ 366,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Außenhandels (307)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Außenhandel vom 6.10.2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe (= Gremium) angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG)	Euro	90,00
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen	Euro	180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Einzelhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 9.9.2015 wurde die Grundumlage 2016^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften.....	€ 126,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen.....	€ 252,00 mit Wertsicherungsklausel *)
Trafikanten:.....	€ 31,00 mit Wertsicherungsklausel *)

Die Grundumlage von € 31,00 ist jenen Trafikanten vorzuschreiben, die lediglich eine eingeschränkte Gewerbeberechtigung für den Einzelhandel mit Galanteriewaren, Raucherrequisiten sowie Kurzwaren in

Verbindung mit einer "Tabaktrafik" besitzen.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2016 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

**) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2015. Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden ist. Die Grundumlagen sind auf ganze 10 Cent abzurunden.*

**) Diese Grundumlage gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.*

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln (308B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Großhandels mit Mode und Freizeitartikeln vom 5.10.2015 wurde die Grundumlage 2016^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 140,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 280,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2016 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

**) Diese Grundumlage gilt für die dem Beschlussjahr folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.*

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Direktvertriebs (309)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 23.6.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 125,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... € 250,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Papier- und Spielwarenhandels (310)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 15.10.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 126,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... € 252,00

Trafikanten..... € 35,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien der Handelsagenten (311)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 20.4.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 80,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... € 160,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels (312A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels vom 30.9.2015 wurde die Grundumlage 2016^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Für Kunst- und Antiquitätenhändler:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 240,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 480,00

Für Briefmarken- und Münzenhändler:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 142,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 284,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2016 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

*) Diese Grundumlage gilt für die dem Beschlussjahr folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Juwelen- und Uhrenhandels (312B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Juwelen- und Uhrenhandels vom 21.9.2015 wurde die Grundumlage 2016^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 230,00 mit Wertsicherungsklausel ^{**)}

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... € 460,00 mit Wertsicherungsklausel ^{**)}

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2016 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

^{**) Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2010 = 100 (VPI 2010 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2015.}

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden ist. Die Grundumlagen sind auf ganze 10 Cent abzurunden (der Doppelsatz für juristische Personen ist vom gerundeten Normalsatz abzuleiten).

*) Diese Grundumlage gilt für die dem Beschlussjahr folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels (313)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Baustoff-, Eisen-, Hartwaren- und Holzhandels vom 13. Oktober 2015 wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 130,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristische Personen..... € 260,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden
Beschluss fasst.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen (314A)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Computern und Bürosystemen
vom 14. Oktober 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro
Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie
folgt festgesetzt:

a) Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften,
Kommanditgesellschaften sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften € 75,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine
und alle anderen juristischen Personen..... € 150,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden
Beschluss fasst.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Handels mit Maschinen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf (314B)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Handels mit Maschinen, Sekundärrohstoffen,
technischem und industriellem Bedarf vom 22. September 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser
Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2
WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

1. Handel mit Maschinen technischem und industriellem Bedarf:

a) Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG):..... € 125,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristische Personen:..... € 250,00

2. Sekundärrohstoffhandel:

a) Natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG):..... € 251,00

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristische Personen:..... € 502,00

c) Sammler:..... € 113,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) festgesetzt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Fahrzeughandels (315)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Fahrzeughandels (315) vom 5. Oktober 2010 wurde die Grundumlage 2011^{*)} für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 7 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 9 WKG, wie folgt festzusetzen:

Natürliche Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften
sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften: € 159,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen: € 318,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) soll die Grundumlage 2011 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen werden.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2005 = 100 (VPI 2005 = 100) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Jahresdurchschnittsnotierung für 2010.

Eine Wertanpassung der Umlagenbeträge soll immer dann erfolgen, wenn sich die Indexnotierung um mindestens fünf Prozent verändert. Schwankungen der Indexnotierungen nach oben oder unten bis ausschließlich 5 Prozent bleiben daher unberücksichtigt. Diese Schwankungsbreite ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des geltenden Spielraumes gelegene Jahresdurchschnittsnotierung des VPI die Grundlage sowohl für die Neufestsetzung der Umlagenbeträge als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat. Alle Veränderungsraten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

^{*)} Diese Grundumlage inkl. Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2011 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Daraus ergibt sich die Grundumlage 2016 (ident 2015) wie folgt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG):..... € 168,22

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen:..... € 336,44

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels (316)

Für das Landesgremium Wien des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels wird die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

a) für den Fotohandel (beinhaltet den Handel mit Artikeln der Fotobranche und des Kinobedarfs sowie den Handel mit optischen und feinmechanischen Geräten):

Für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG) € 245,00 jährlich.

Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
andere juristische Personen € 490,00 jährlich.

b) für das reglementierte Gewerbe des Medizinproduktehandels sowie des Handels mit ärztlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungsgegenständen sowie des Handels mit Zahnwarenbedarf und zahnärztlichen Einrichtungen sowie des Handels mit Laboratoriumsbedarf:

Für natürliche Personen, offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 68,00 jährlich.

Für Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und andere juristische Personen € 136,00 jährlich.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 sowie Folgejahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

Landesgremium Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels (317)

Aufgrund der Fachgruppentagung des Landesgremiums Wien des Elektro- und Einrichtungsfachhandels vom 15. September 2015 wird die Grundumlage in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in zwei Gruppen wie folgt festgesetzt:

Elektrohandel

a) Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 89,00 jährlich

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 178,00 jährlich

Einrichtungsfachhandel

a) Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und Kommanditgesellschaften (KG) € 150,00 jährlich

b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle anderen juristischen Personen € 300,00 jährlich

Zum Elektrohandel gehören folgende Berufszweige:

- Einzelhandel mit Elektrowaren, Radio- und Fernsehgeräten, Elektroinstallationsmaterial und Beleuchtungskörpern
- Großhandel mit diesen Warengruppen
- Handel mit Musikinstrumenten und deren Zubehör
- Handel mit Bild- und Tonträgern, Video- und Computerspielen
- Videotheken

Zum Einrichtungsfachhandel gehören folgende Berufszweige:

- Handel mit Möbeln und Büromöbeln
- Handel mit Raumausstattungswaren und Heimtextilien
- Handel mit Orientteppichen

Bei einer Eingliederung in den Elektrohandel (mit Berufszweigen) und zusätzlich in den Einrichtungsfachhandel (mit Berufszweigen) wird nur eine Grundumlage in der Höhe des Satzes für den Einrichtungsfachhandel festgesetzt.

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wird die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die

Stammberechtigung (Hauptbetrieb) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für das Jahr 2016 und die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels (318)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremium Wien des Versand-, Internet- und Allgemeinen Handels vom 8. Oktober 2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Warenhäuser:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 437,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 874,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Versand-, Internethandel und Allgemeiner Handel:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 116,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und alle
anderen juristischen Personen € 232,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Handel mit Altwaren:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 120,61

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen € 241,22

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

[Seitenanfang](#)

Wien der Versicherungsagenten (320)

Auf Grund der Fachgruppentagung des Landesgremiums vom 6.5.2015 wurde die Grundumlage für alle dieser Fachgruppe angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gem. § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Natürliche Personen, Offene Gesellschaften (OG) und
Kommanditgesellschaften (KG)..... € 90,00

Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine und
alle anderen juristischen Personen..... € 180,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage in gleicher Höhe wie für
Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage gilt für die folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden
Beschluss fasst.

Seitenanfang

Fachvertretung Wien der Banken und Bankiers (401)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 07.10.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an
der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerefordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der
abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

Berufszweig Banken:

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres: _____ 0,894 ‰

- Mindestbetrag: _____ € 7,00

- ganzjährig ruhende Berechtigung _____ € 3,50

Berufszweig Casinos Austria und Lotterien:

a) Klassenlotteriegeschäftsstellen:

Der von der Österreichischen Lotterien GmbH pro
Klassenlotteriegeschäftsstelle bekannt gegebene
Gesamtumsatz der 178. und 179. Klassenlotterie: _____ 0,140‰

b) Österreichische Lotterien GmbH:

Der Umsatz aller Ausspielungen, ausgenommen
Klassenlotterie und Zahlenlotto, des der
Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): _____ 0,047‰

c) Casinos Austria AG:

der inländische Gesamtumsatz des der
Grundumlagenvorschrift zweivorangegangenen Jahres (2014): _____ 0,302 ‰

- Mindestbetrag: _____ € 7,27

- ganzjährig ruhende Berechtigung: _____ € 3,64

Seitenanfang

Fachvertretung Wien der Sparkassen (402)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Ausschuss des Fachverbandes der Sparkassen

Beschlussdatum: 17.09.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an
der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerefordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der
abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres _____ 0,841 ‰

Mindestbeitrag _____ € 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigung gem. § 123 Abs. 14 WKG _____ € 3,00

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Volksbanken (403)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 22.09.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und -Gehaltssumme des Vorjahres _____	1,025 ‰

Mindestbetrag _____ € 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 3,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Raiffeisenbanken (404)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 20.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Kommunalsteuerpflichtige Bruttolohn- u. Gehaltssumme des Vorjahres _____	1,000 ‰

Mindestbetrag _____ € 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gem. § 123 Abs. 14 WKG _____ € 3,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Landes-Hypothekenbanken (405)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss
Beschlussdatum: 29.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des Vorjahres _____	0,80 ‰

Mindestbetrag _____ € 7,00

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs.14 WKG _____ € 3,50

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien Versicherungsunternehmen (406)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 29.09.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**

1. Versicherungsunternehmen:

kommunalsteuerpflichtige Brutto- Lohn- und Gehaltssumme
des Vorjahres exkl. Provisionen _____ 0,85 ‰
Mindestbetrag _____ € 7,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 3,00

2. Kleine Versicherungsvereine:

Anteil vom Gesamtvermögen (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen) zum Geschäftsjahresende in dem der Grundumlagenvorschreibung zweitvorangegangenen Jahr für:

2.1. Sach- / Rückversicherer _____ 4,60 ‰
Mindestbetrag _____ € 25,44
Höchstbetrag _____ € 7.000,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 12,00
2.2. Viehversicherer _____ 0,00 ‰
Mindestbetrag _____ € 0,00
Höchstbetrag _____ € 0,00
ganzjährig ruhende Berechtigungen _____ € 0,00

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Pensionskassen (407)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 18.05.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen.

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**

- Fixbetrag je Pensionskassenberechtigung _____ € 6.500,00
- pro Tausend Euro Grundkapital _____ € 1,92
- pro Tausend Euro Deckungsrückstellung _____ 0,92 Cent
- pro Berechtigtem _____ € 0,20
- Deckel iHv max. 50.000,00 Euro für die überbetrieblichen Pensionskassen und
40.000,00 Euro für die betrieblichen Pensionskassen
- Für jede Pensionskasse gilt ein Erhöhungsbetrag des ungedeckten
GU-Betrages, der zur gedeckten Summe hinzugezählt wird, im Ausmaß von _____ 38,70%

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Schienenbahnen (501)

Beschluss über die Grundumlagen 2012 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 26.05.2011, gilt unbefristet bis auf weiteres

Die Grundumlage 2012 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der

abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:
Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2012 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2012**

Für die Berechtigungsarten Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen, Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie alle übrigen Berechtigungsarten, einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen gilt Folgendes pro Berechtigung:

- a) Ein fester Betrag von _____ € 204,00
- b) Ein Anteil v.T. der sozialversicherungspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres auf Basis folgender Staffelung:
-) Lohn-Gehaltssumme von € 1 bis € 15 Mio. ein Anteil von _____ 1,7‰
 -) Lohn- und Gehaltssumme von mehr als € 15 Mio.
 - Für Berechtigungen in Unternehmen im fachlichen Geltungsbereich eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von _____ 0,25‰
 - Für Berechtigungen in Unternehmen außerhalb des fachlichen Geltungsbereiches eines Kollektivvertrages des Fachverbandes ein Anteil von _____ 0,1‰
- c) Ein Zuschlag von _____ € 0,00 pro Beschäftigten (gemäß Personalstand zum 01.01. des Jahres)

ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ die Hälfte

Der feste Betrag unterliegt der Umlagen Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen (502)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 23.9.2015 der Fachgruppe Wien der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtsunternehmungen wurden die Grundumlagen ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1.1.2016 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

BERUFSGRUPPE BUS:

I: Gelegenheitsverkehr	bisher	ab 1.1.2016
Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je Fahrzeug lt. Konzessionsumfang der in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge.	€ 58,00	€ 58,00
II: Kraftfahrlinienverkehr	bisher	ab 1.1.2016
Für Berechtigungen nach dem Kraftfahrliniengesetz wird die Bemessungsgrundlage wie folgt festgelegt:		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen		
Kategorie 1: erste Berechtigung	€ 93,00	€ 93,00
Kategorie 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 93,00	€ 93,00
b) Zusätzlich Zuschlag (fester Betrag) je gemeldeten Autobus	€ 58,00	€ 58,00

Feste Beträge im Sinn von Pkt. I lit.a und/oder Pkt. II lit.a sind insgesamt mit einem Betrag von € 186,00 nach oben hin begrenzt.

Die Jahresgrundumlage pro Mitglied ist mit einem Betrag von € 5.700,00 nach oben hin begrenzt.

Nichtbetriebe mit einer Berechtigung zahlen _____ € 75,50

Nichtbetriebe mit mehr als einer Berechtigung zahlen _____ € 122,00

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres, ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten.

Für die Berechnung der Grundumlage wird bei Mitgliedern, die über eine Konzession nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz verfügen, der Konzessionsumfang herangezogen. Es wird vom Höchststand der im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) in der Konzessionsurkunde vermerkten Fahrzeuge ausgegangen.

Im Bereich des Kraftfahrliniengewerbes wird die Zahl der bei der Fachgruppe im Vorjahr (das ist das der Grundumlagenvorschreibung vorangegangene Kalenderjahr) gemeldeten Fahrzeuge der Berechnung zugrunde gelegt.

Eine Rechtsformstaffelung kommt nicht zur Anwendung.

BERUFSGRUPPE LUFTFAHRT:

Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08	bisher	ab 1.1.2016
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00	€ 150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00	€ 70,00
Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG	bisher	ab 1.1.2016
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von	€ 150,00	€ 150,00
Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)	bisher	ab 1.1.2016
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} von und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 70,00	€ 70,00
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 100,00	€ 100,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, ein - und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 150,00	€ 150,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 200,00	€ 200,00
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 250,00	€ 250,00
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 150,00	€ 150,00
Je Motorsegler (gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)	€ 70,00	€ 70,00
Gruppe D: Flugplatzunternehmen	bisher	ab 1.1.2016
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag ^{*)} für		
Flughäfen	€ 0,00	€ 0,00
Flugfelder	€ 0,00	€ 0,00
Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen	bisher	ab 1.1.2016

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag^{*)} von € 260,00 € 260,00

Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmungen bisher ab 1.1.2016
(z.B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag^{*)} von € 100,00 € 100,00

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

^{*)} der feste Betrag unterliegt der Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

BERUFSGRUPPE SCHIFFFAHRT:

A. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau bisher ab 1.1.2016
(Schiffe/Motorboote)

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 235,00^{*)} € 235,00^{*)}

und pro Betriebsmittel

bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00 € 0,00

13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00 € 0,00

51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00 € 0,00

151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00 € 0,00

251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00 € 0,00

über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug € 0,00 € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 117,50^{*)} € 117,50^{*)}

B. Überfuhren/Rollfähren bisher ab 1.1.2016

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 38,00^{*)} € 38,00^{*)}

Pro Betriebsmittel € 0,00 € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 19,00^{*)} € 19,00^{*)}

C. Segelschulen bisher ab 1.1.2016

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 123,00^{*)} € 123,00^{*)}

Pro Betriebsmittel € 0,00 € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 61,50^{*)} € 61,50^{*)}

D. Schiffsführerschulen/Motorbootschulen bisher ab 1.1.2016

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 123,00^{*)} € 123,00^{*)}

Pro Betriebsmittel € 0,00 € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 61,50^{*)} € 61,50^{*)}

E. Vermietung von Schiffen aller Art bisher ab 1.1.2016

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 340,00^{*)} € 340,00^{*)}

Pro Betriebsmittel € 0,00 € 0,00

Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung) € 170,00^{*)} € 170,00^{*)}

F. Rafter bisher ab 1.1.2016

Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen

Pro Berechtigung (Konzession) € 38,00^{*)} € 38,00^{*)}

Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 19,00*)	€ 19,00*)

	bisher	ab 1.1.2016
G: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (auf der gesamten Donau)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 705,00*)	€ 705,00*)
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 352,50*)	€ 352,50*)

	bisher	ab 1.1.2016
H: Konzessionierte Donauschiffahrtsunternehmungen (beschränkt auf ein Bundesland)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 235,00 *)	€ 235,00 *)
und pro Betriebsmittel in der Personenschiffahrt		
bis 12 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
13 bis 50 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
51 bis 150 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
151 bis 250 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
251 bis 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
über 400 Personen Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	€ 0,00
und pro Betriebsmittel in der Frachtschiffahrt	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 117,50*)	€ 117,50*)

	bisher	ab 1.1.2016
I. Hafenbetriebe (Umschlagbetriebe)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 1.546,00*)	€ 1.546,00*)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 773,00*)	€ 773,00*)

	bisher	ab 1.1.2016
J. Andere Schiffahrtsunternehmungen (z.B. Vertretung von Schiffahrtsunternehmungen)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
Pro Berechtigung (Konzession)	€ 340,00*)	€ 340,00*)
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 170,00*)	€ 170,00*)

	bisher	ab 1.1.2016
K: Hochseeschiffahrtsunternehmungen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		

))

Pro Berechtigung (Konzession)	€ 346,00*	€ 346,00*
Pro Betriebsmittel	€ 0,00	€ 0,00
Nichtbetriebe (ruhende Berechtigung)	€ 173,00*)	€ 173,00*)

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Seilbahnen (503)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 09.10.2015

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 **Höhe:**
pro Berechtigung **€/Hebesatz 2016**

Fester Betrag mit Umlagen Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG
für folgende Berechtigungsarten:

I	Kabinenbahnen und Kombilifte_____	€	0,00
II	Sesselbahnen/-lifte mit 2 Kategorien		
	- 1er und 2er_____	€	0,00
	- ab 3er_____	€	0,00
III	Schlepplifte mit 2 Kategorien:		
	- bis 300 m_____	€	0,00
	- ab 300 m_____	€	30,00
IV	Bandförderer und Sonstige_____	€	0,00

Fester Betrag gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten im Unternehmen mit mehreren Kategorien..... € 0,00

Grundumlage für juristische Personen gemäß § 123 Abs. 12 WKG..... doppelter Betrag
ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____jeweils die Hälfte

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Spedition und Logistik (504)

Aufgrund § 123 Abs. 3 WKG beschließt die Fachgruppentagung vom **01.10.2015** der Fachgruppe Wien der Spediteure die **Grundumlage 2016**:

Die Grundumlage wird für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag und einem in 9 Klassen nach der Beschäftigtenzahl (Stand 01.07.2015) gestaffelten Zuschlag festgesetzt:

Klasse				Beträge in
				EURO
	Fester Betrag			0,00
	Nichtbetriebe			81,50
	Weitere Betriebsstätten			163,00
1	0 - 5	MitarbeiterInnen		163,00
2	6 - 10	MitarbeiterInnen		308,00
3	11 - 25	MitarbeiterInnen		513,00
4	26 - 50	MitarbeiterInnen		839,00
5	51 - 100	MitarbeiterInnen		1.260,00
6	101 - 200	MitarbeiterInnen		1.810,00
7	201 - 300	MitarbeiterInnen		2.500,00
8	301 - 400	MitarbeiterInnen		3.200,00

9	mehr als 400 MitarbeiterInnen	3.900,00
	Dorotheum	235,50

Für jede weitere Betriebsstätte im Sinne des § 46 GewO 1994 ist, sofern sich der Hauptbetrieb in Wien befindet, die Grundumlage 2016 mit € 163,00 festgesetzt, wobei die in diesen weiteren Betriebsstätten Beschäftigten der Hauptbetriebsstätte zuzuzählen sind.

Unternehmen mit nach dem 01.07.2015 erteilten Berechtigungen werden in jene Klasse eingestuft, die der Beschäftigtenzahl zum Zeitpunkt der Erteilung der Gewerbeberechtigung entspricht.

Für ruhende Berechtigungen i.S.d. § 123 Abs. 14 WKG ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit € 81,50 festgesetzt.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien für die Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen (505)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 30.09.2010 der oben genannten Fachgruppe wurde die Grundumlage 2011 und die nachfolgenden Jahre für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder unabhängig von der Rechtsform und der Berufsgruppe wie folgt festgesetzt:

1. Gelegenheitsverkehr

Für Berechtigungen nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- c. Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe mit PKW lt. Konzessionsumfang Euro 32,20
- d. Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe lt. Konzessionsumfang Euro 32,20

2. Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fahrzeug Euro 32,20

3. Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe

Die Grundumlage wird wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Fuhrwerk Euro 32,20

4. Alle anderen Betriebe

Für Berechtigungen, die nicht unter die Z1 bis Z3 fallen, wird die Grundumlage wie folgt festgelegt:

- a. Fester Betrag je Berechtigung Euro 27,90
- b. Zuschlag je Betriebsmittel Euro 32,20

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Transporteure (506A)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 19.9.2015 der Fachgruppe Wien der Transporteure wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder ohne Rücksicht auf die Rechtsform festgesetzt:

▪ Klasse 1: konzessionierte Unternehmungen

- Grundbetrag pro Berechtigung..... EUR 28,00
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
- variabler Betrag
(abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug)
 - innerstaatlichen Verkehr..... EUR 31,00
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - grenzüberschreitenden Verkehr..... EUR 31,00
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Anhänger..... EUR 0,00
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

- **Klasse 2: Kleintransportgewerbe**..... EUR 0,00
 - Grundbetrag 1 pro Berechtigung
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - variabler Betrag pro Kraftfahrzeug
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

- **Klasse 3: Traktorfrächter**..... EUR 0,00
wie Klasse 1

- **Klasse 4: Pferdefrächter**..... EUR 0,00
 - Grundbetrag pro Berechtigung
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - variabler Betrag pro Fahrzeug
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

- **Klasse 5: Fahrradbotendienst**..... EUR 0,00
 - Grundbetrag pro Berechtigung
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)
 - variabler Betrag pro Fahrzeug
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

- **Klasse 6: Motorradbotendienst**..... EUR 0,00
wie Klasse 2

- **Klasse 7: Sonstige Berechtigungen**..... EUR 0,00
 - Grundbetrag pro Berechtigung
(davon EUR 0,00 für Werbe-, PR- und Öffentlichkeitsarbeit)

Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage in halber Höhe festzusetzen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt mit 1. Jänner 2016 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Kleintransporteure (506B)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 26.9.2015 der Fachgruppe Wien der Kleintransporteure wird die **Grundumlage 2016 und die nachfolgenden Jahre** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag wie folgt festgesetzt:

Klasse 1:	konzessionierte Unternehmungen: Grundbetrag pro Berechtigung variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang pro Kraftfahrzeug) für: innerstaatlichen Verkehr grenzüberschreitenden Verkehr Anhänger	0,00 0,00 0,00 0,00
Klasse 2:	Kleintransportgewerbe: Grundbetrag 1 pro Berechtigung Grundbetrag 2 pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 190,00 *) 0,00 0,00
Klasse 3:	Traktorfrächter: wie Klasse 1	0,00
Klasse 4:	Pferdefrächter: Grundbetrag pro Berechtigung	0,00
Klasse 5:	Fahrradbotendienst: Grundbetrag pro Berechtigung Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 190,00 *) 0,00

Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2 € 190,00 *)

Klasse 7: Sonstige Berechtigungen:
Grundbetrag pro Berechtigung 0,00

*) für den festen Betrag gilt die Rechtsformstaffelung gem. § 123 Abs. 12 WKG € 380,00

Für ruhende Gewerbeberechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage mit dem halben Beitrag festgesetzt.

- [Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr (507)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 04.06.2014; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmförmernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2015	2016
---	----------------------------------	-------------

1. Berufszweig der Fahrschulen

- fester Betrag pro genehmigten Standort _____ € 950,00* € 966,15
- für den ersten genehmigten Außenkurs des vergangenen Jahres _____ € 100,00 € 100,00
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ Hälfte

2. Berufszweig Fahrzeug- und Transportbegleitung

- fester Betrag pro Berechtigung _____ € 175,00* € 177,98
mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ Hälfte

3. Berufszweige:

- a) Presseagenturen
- b) Errichtung, Betrieb, Nutzung oder Verwaltung von Straßen
- c) Taxifunk-Vermittlungsunternehmen
- d) Anbieter von Telematikdiensten
- e) leitungsgebundener Energietransport sowie
- f) Hilfs- und Nebenbetriebsunternehmen im Bereich des Verkehrswesens, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugeordnet werden.

- fester Betrag pro Berechtigung _____ € 175,00* € 177,98
mit Umlagenstaffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG
- Anteil von der an eine GKK zu leistende Sozialversicherungsbeitragssumme
(Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil) des vergangenen Jahres ¹⁾ _____ 1,5 %
- ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG _____ Hälfte

* Jährliche Valorisierung des Fixbetrages pro Standort bzw. Berechtigung:

Die ab dem Jahr 2015 festgesetzten Fixbeträge werden mit dem von Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex (VPI) 2010 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Berechnung der Fixbeträge findet jährlich, jeweils in der zweiten Jahreshälfte statt. Gültig sind die berechneten Fixbeträge für das gesamte nächste Kalenderjahr. Bei der Berechnung werden die aktuell gültigen Fixbeträge um die prozentuelle Veränderung des veröffentlichten VPI-Jahresdurchschnittes des Kalendervorjahres zu jenem des Kalendervorjahres angepasst. Die Veränderung wird auf eine Kommastelle berechnet und der berechnete Fixbetrag auf ganze Cent kaufmännisch gerundet. Die erstmalige Berechnung findet mit dem VPI 2010 im zweiten Halbjahr 2015 für die im Jahr 2016 erfolgende Vorschreibung mit der Veränderung des VPI 2010-Jahresdurchschnittes 2014 zum VPI 2010-Jahresdurchschnitt 2013 statt. Die daraus berechneten Fixbeträge gelten dann für das gesamte Kalenderjahr 2016.

1) Sozialversicherungsbeitragssumme:

An die Gebietskrankenkasse zu leistende Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil). Zu den Sozialversicherungsbeiträgen zählen neben den Beiträgen zur Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung auch im Wege der Gebietskrankenkasse eingehobene Sonderbeiträge, wie z. B. der Wohnbauförderungsbeitrag, der Schlechtwetterentschädigungsbeitrag oder der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Garagen-, Tankstellen- und Serviceunternehmungen (508)

Die Grundumlagen werden ab 1.1. 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder nach Art und Größe des Betriebes in 14 Klassen festgesetzt, soweit diese Begrenzungen im Wortlaut der Gewerbeberechtigung enthalten sind.

Weist der Gewerbeschein keine Begrenzung der Betriebsfläche im Garagengewerbe bzw. der Anzahl der Zapfauslässe im Tankstellengewerbe aus, so ist die gesamte tatsächlich genutzte Betriebsfläche einschließlich Zu- und Abfahrten, Rangierflächen und Fahrverbindungen bzw. die Anzahl der betriebenen Zapfauslässe maßgebend.

Grundlagenkriterien

Klasse	Art der Berechtigung	Betrag
Servicestationen		
1	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	€ 44,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 22,00
Tankstellen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
2	Fester Betrag	€ 0,00
	Variabler Betrag (Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung)	
3	1 - 3 Zapfauslässe	€ 67,00
4	4 - 6 Zapfauslässe	€ 111,00
5	über 6 Zapfauslässe	€ 203,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 22,00
Garagen		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
6	Fester Betrag	€ 0,00
	Variabler Betrag (Gesamteinstellfläche ¹⁾ in m ² laut Gewerbeberechtigung)	
7	bis 200 m ²	€ 44,00
8	bis 400 m ²	€ 67,00
9	bis 800 m ²	€ 111,00
10	bis 1.500 m ²	€ 203,00
11	bis 3.000 m ²	€ 355,00
12	über 3.000 m ²	€ 564,00
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	€ 22,00
Parkplatzvermietungen (Abstellflächen im Freien)		
	Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie einem variablen Betrag nach folgender Staffelung:	
13	Fester Betrag	€ 0,00
14	Variabler Betrag (pro m ²) ¹⁾	€ 0,06
	Nichtbetrieb (ruhende Berechtigung)	Halbe Höhe, max. € 22,00

¹⁾ Sofern lediglich die Anzahl der Stellplätze bekannt ist, gilt als Umrechnungsschlüssel 25 m² (inklusive Zu- und Abfahrten, Rangierflächen etc.) pro Stellplatz.

Der Grundlagenbeschluss tritt mit 1.1.2016 in Kraft und gilt bis auf weiteres.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Gastronomie Wien (601a)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Gastronomie Wien vom 15. Oktober 2015

wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung ohne Rücksicht auf die Rechtsform einheitlich mit einem festen Betrag von € 223,80 und einem Zuschlag von € 0,00 festgelegt.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 111,90 festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser (601b)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 07. Oktober 2015 der Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt beschlossen:

Der feste Betrag wird mit € 0,00 festgelegt, der jeweilige Zuschlag mit € 210,60 sodass für jede Betriebsstätte der zur Fachgruppe Wien der Kaffeehäuser gehörigen Berechtigungen einheitlich € 210,60 (= Fester Betrag von € 0,00 + Zuschlag von € 210,60) zu bezahlen ist.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit der Hälfte des obigen Betrages festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Hotellerie Wien (602)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Hotellerie Wien vom 14. Oktober 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- Pro Gewerbeberechtigung wird ein fester **Sockelbetrag** für alle Betriebsarten von € 50,00 festgesetzt.
- Der Zuschlag für die klassifizierten Beherbergungsbetriebe wird mit Null festgesetzt.
- Zusätzlich zum Sockelbetrag wird ein Zuschlag je nach Bettenklasse gemäß nachstehender Staffell vorgeschrieben:

Klasse 1	ganzjährig ruhende Berechtigungen	€	9,00
Klasse 2	bis 25 Betten	€	68,00
Klasse 3	bis 50 Betten	€	97,00
Klasse 4	bis 100 Betten	€	186,00
Klasse 5	bis 150 Betten	€	422,00
Klasse 6	bis 200 Betten	€	655,00
Klasse 7	bis 300 Betten	€	895,00
Klasse 8	bis 400 Betten	€	1.130,00
Klasse 9	bis 500 Betten	€	1.420,00
Klasse 10	bis 600 Betten	€	1.715,00
Klasse 11	bis 700 Betten	€	2.010,00
Klasse 12	bis 1000 Betten	€	2.310,00
Klasse 13	über 1000 Betten	€	2.595,00

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage mit € 9,00 (zusätzlich € 50,00 Sockelbetrag) festgesetzt.

Für "Bürobetriebe" beträgt die Grundumlage einheitlich € 118,00.

Die Bettenanzahl ist ohne Zusatzbetten angegeben.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe (603)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 6. Oktober 2015 der Fachgruppe Wien der Gesundheitsbetriebe wurde die **GRUNDUMLAGE ab 2016** für alle dieser Fachgruppe gemäß der

Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder in einem festen Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes und zuzüglich Zuschläge wie folgt festgesetzt:

A) private Krankenanstalten und Kurbetriebe

I. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der privaten Krankenanstalten und Kurbetriebe:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

pro Betriebsart

1. Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 583,90
2. Kurbetriebe	€ 583,90
3. Reha-Betriebe	€ 875,50
4. Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 350,40
5. Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formenkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 350,40
6. Sonstige Ambulatorien	€ 175,10
7. Altenheime und Pflegeeinrichtungen: darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen	€ 583,90
8. Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvorkommen, etc.)	€ 583,90

II. Beschäftigtenzuschläge für Gruppe 1-6 und 8 additiv, differenziert nach obigem Betriebsartenkatalog:

Beschäftigtenzuschlag pro Betriebsart gestaffelt nach folgenden Kategorien:

0 - 10 Mitarbeiter:	€ 23,30
11 - 25 Mitarbeiter:	€ 175,10
26 - 50 Mitarbeiter:	€ 350,40
51 - 100 Mitarbeiter:	€ 583,90
über 100 Mitarbeiter:	€ 934,00

Als Beschäftigte gelten alle mit Stichtag 1. Jänner des betreffenden Kalenderjahres im Mitgliedsbetrieb tätigen Personen einschließlich der mittätigen Familienmitglieder mit Ausnahme der Ehegattin bzw. des Ehegatten. Zwei Halbtagskräfte zählen als ein Beschäftigter, wobei Bruchzahlen in der Beschäftigtensumme auf die nächste Zahl aufzurunden sind.

Ausgenommen davon sind Alten- und Pflegeeinrichtungen (Seniorenbetreuungseinrichtungen). Für diese Berufsgruppe wurde ein Zuschlag nach Betten beschlossen.

III. Bettenzuschlag für Alten- und Pflegeheime:

1 - 20 Betten	€ 0,00
21 - 40 Betten	€ 23,30
41 - 70 Betten	€ 175,10
71 - 100 Betten	€ 350,40
über 100 Betten	€ 583,90

Der Bettenzuschlag errechnet sich aufgrund der behördlich bewilligten Betten (Betriebsbewilligungsbescheid o.ä.).

IV. Für PRIKRAF - Krankenanstalten additiv:

Promillesatz von den Gesamteinnahmen der im vorvergangenen Jahr erzielten und bewerteten LKF-Punkte:

0,75 ‰ der LKF-Erlöse des vorvergangenen Jahres

V. Für CT/MRT - Ambulatorien additiv:

Pauschalbetrag je CT	€ 175,10
Pauschalbetrag je MRT	€ 350,40

B) Bäder und Saunabetriebe

I. Fester Betrag nach Betriebsartenkatalog der Bäder:

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, verschiedene Kategorien mit den gleichen Beträgen festzusetzen.

1. Freibad	€ 0,00
2. Natur/Seebad/Strandbad	€ 0,00
3. Hallenbad	€ 0,00
4. Hallenbad/Freibad	€ 0,00
5. Thermal/Mineralbad	€ 0,00
6. Erlebnisbad	€ 0,00
7. Wannen/Brause/Dampfbad	€ 0,00
8. Sauna	€ 0,00

II. Variabler Betrag nach Art des Betriebes (Bäder und Saunabetriebe):

? Betriebsart 1-8

0 - 50	Kästchen/Kabinen	€ 154,10
51 - 100	Kästchen/Kabinen	€ 280,20
101 - 500	Kästchen/Kabinen	€ 370,10
über 500	Kästchen/Kabinen	€ 616,40

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Reisebüros (604)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 30. September 2015 der Fachgruppe Wien der Reisebüros wurde die Grundumlage ab 2016 für alle zu dieser Fachgruppe gehörigen Voll- und sonstigen Teilberechtigungen als Kombination eines festen Betrages mit einem nach der Beschäftigtenzahl berechneten gestaffelten variablen Zuschlag wie folgt beschlossen:

		fester Betrag	Zuschlag	Gesamt
Klasse 1	ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 82,50	€ 0,00	€ 82,50
Klasse 2	0 bis 2 Beschäftigte	€ 165,00	€ 0,00	€ 165,00
Klasse 3	3 bis 7 Beschäftigte	€ 165,00	€ 83,00	€ 248,00
Klasse 4	8 bis 15 Beschäftigte	€ 165,00	€ 273,00	€ 438,00
Klasse 5	16 bis 25 Beschäftigte	€ 165,00	€ 495,00	€ 660,00
Klasse 6	26 bis 50 Beschäftigte	€ 165,00	€ 860,00	€ 1.025,00
Klasse 7	51 bis 100 Beschäftigte	€ 165,00	€ 1.679,00	€ 1.844,00
Klasse 8	über 100 Beschäftigte	€ 165,00	€ 2.937,00	€ 3.102,00

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe (605)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe vom 24. September 2015 wurde die GRUNDUMLAGE ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

I Kultur- und Vergnügungsbetriebe: fester Betrag je Berechtigung nach Art des Betriebes zuzüglich einer variablen Bemessung nach Art des Betriebes

A) fester Betrag: Fixbetrag je Berechtigung nach Art des Betriebes.

Die Fixbeträge sind nach folgenden Betriebsarten getrennt auszuweisen, wobei die Möglichkeit besteht, für verschiedene Kategorien den gleichen Betrag festzusetzen:

ganzjährig ruhende Berechtigungen: € 40,90

1. Schausteller	€	0,00
2. Freizeitparks	€	490,60
3. Theater, Varietees, Kabarett	€	0,00
4. Peepshows	€	490,60
5. Schaubergwerke	€	0,00
6. Veranstaltungszentren	€	0,00
7. Zirkusse und Tierschauen	€	0,00
8. Vermittlung von Dienstverträgen für unselbstständige Künstler (Künstleragentur)	€	194,00
9. Vermittlung von Werkverträgen für selbstständige Künstler (Künstlermanagement)	€	194,00
10. Vermittlung selbstständiger Begleitpersonen (Begleitagenturen)	€	194,00
11. Kartenbüros	€	194,00
12. sonstige Berechtigungen im Bereich der Kino-, Kultur- und Vergnügungsbetriebe	€	0,00

B) variabler Betrag: je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Schausteller nach folgenden Kategorien festzulegen:

1. Schausteller		
a. Kinderfahrgeschäfte	€	99,30
b. Schieß- und Spielgeschäfte	€	99,30
c. Kleinfahrgeschäfte (bis 20 Personen/Sitzplätze oder 12 Frontmeter)	€	149,00
d. Großfahrgeschäfte (über 20 Personen/Sitzplätze oder über 12 Frontmeter)	€	490,60

Je nach Art des Betriebes sind nachfolgende Zuschläge in Form eines festen Betrages für Theater, Varietees, Kabarett, Sportveranstaltungen, Veranstaltungszentren, Zirkus nach folgenden Kategorien festzulegen:

2. Theater		
a. Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€	83,40
b. Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€	167,00
c. Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€	490,60
d. Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€	613,80
e. Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€	1.348,40
f. Fassungsraum über 2000 Personen	€	2.363,10

II Kinos: fester Betrag je Berechtigung und pro Kinosaal und zusätzlich wurde für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen, mit einem Promillesatz des Umsatzes des Vorjahres festgesetzt:

Fester Betrag:

Gruppe I: INHABER ODER PÄCHTER EINER KINOVOLLKONZESSION

Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen	€	90,00
Klasse 2 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€	180,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen	€	360,00

Gruppe II: INHABER ODER PÄCHTER EINER EINGESCHRÄNKTEN KINOKONZESSION

Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen	€	82,00
Klasse 2 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€	164,00
Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine,		

AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen € 328,00

Gruppe III: MÜNZFILMAUTOMATEN

Klasse 1 ganzjährig ruhende Berechtigungen € 50,00

Klasse 2 natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 100,00

Klasse 3 Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, AG, GmbH und alle anderen juristischen Personen € 200,00

Der Promillesatz des Kinoumsatzes des Vorjahres wurde mit 0,0 ‰ festgesetzt (wenn ein solcher nicht vorliegt bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt).

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe (606)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe vom 12. Mai 2015 wurde die Grundumlage ab 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in fünf Gruppen in einem festen Betrag und einem Zuschlag bei den Berufszweigen 2300 (Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen), 3200 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten) und 3700 (Solarien) wie folgt festgesetzt:

Gruppe 1: Alle Berufszweige außer Gruppen 2 bis 5

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen € 64,80

Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 129,60

Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 259,20

Vorschreibung pro Standort (Berufszweig 3200 nach Berechtigung)

Gruppe 2: Wettbüros/Buchmacher/Totalisateure/Wettvermittler

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen € 54,00

Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 108,00

Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 216,00

Vorschreibung pro Standort

Gruppe 3: Spielbanken bzw. Casinos (Glücksspielgesetz)

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen € 1.755,80

Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG) € 3.511,60

Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 7.023,20

Vorschreibung pro Standort

Gruppe 4: Halten erlaubter Spiele in casinoähnlicher Form sowie Halten von Spielen in lotteriel- und ausspielungsähnlicher Form

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen € 864,40

Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften

(OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 1.728,80
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 3.457,60
Vorschreibung pro Standort	

Gruppe 5: Landesausspielungen mit Glücksspielapparaten gem. § 5 Glücksspielgesetz

Klasse 1: ganzjährig ruhende Berechtigungen	€ 1.755,80
Klasse 2: natürliche Personen (nicht protokollierte Unternehmer und eingetragene Einzelunternehmer e.U.), offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)	€ 3.511,60
Klasse 3: Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen	€ 7.023,20
Vorschreibung pro Berechtigung (Bewilligung)	

Die Zuschläge bei den Berufszweigen 2300 (Gewerbliche Vermietung von Campingplätzen), 3200 (Automatenbetriebe - Spielautomatenkaufleute: Aufstellen und Betrieb von Spielautomaten und Spielapparaten) und 3700 (Solarien) werden mit € 0,00 festgesetzt.

Mitglieder, die innerhalb der Fachgruppe mehrere Umlagenvorschreibungen erhalten, können durch formlosen Antrag an die Fachgruppe eine Halbierung ihrer weiteren Vorschreibungen nach der Erstvorschreibung beantragen. Als Erstvorschreibung gilt gegebenenfalls stets die in der Summe höchste Vorschreibung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2005 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Jänner 2011 errechnete Indexzahl 110,6. Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Jänner-Indexzahl des laufenden Jahres zur Jänner-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Entsorgungs- und Ressourcenmanagement (701)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 6.8.2015 der Fachgruppe Entsorgungs- und Ressourcenmanagement Wien wurde die **Grundumlage 2016** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes
(Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften)..... € 370,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften
und alle anderen juristischen Personen € 740,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien der Finanzdienstleister (702)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 14.8.2015 der Fachgruppe Finanzdienstleister Wien wurde die **Grundumlage 2016** für die dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder, mit Ausnahme der Berufsgruppen der Bausparvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen,

Pfandleihunternehmen, Geschäftsvermittler Wertpapiervermittler und Vermögensvermittler pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) € 300,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 600,00

Für die Berufsgruppen der **Bausparvermittler, Geschäftsvermittler, Versteigerer beweglicher Sachen und Pfandleihunternehmen** wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) € 150,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 300,00

Für die Berufsgruppen der **Finanzdienstleistungsassistenten/Wertpapiervermittler** und Vermögensvermittler wurde die Grundumlage 2016 pro Gewerbeberechtigung wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Handelsgesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG)) € 210,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen € 420,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen und für Verpächter wurde, die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Werbung und Marktkommunikation (703)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 13.10.2015 der Fachgruppe Werbung und Marktkommunikation Wien wurde die **Grundumlage 2016** für eine Gewerbeberechtigung der dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften OG, KG..... € 85,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 170,00

Für jede weitere Berechtigung am selben Standort wird die **Grundumlage 2016** wie folgt festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften OG, KG..... € 18,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 36,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die **Grundumlage 2016** in gleicher Höhe wie für die weiteren Berechtigungen beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugetroffen hat, die **Grundumlage 2016** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die **Grundumlage 2016** nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachgruppe Wien Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie (704)

- Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung am 14.10.2015 der Fachgruppe Unternehmensberatung und Informationstechnologie Wien wurde die **Grundumlage 2016** für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Berechtigung mit einem festen Betrag folgend festgesetzt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechtes (Offene Gesellschaften (OG), Kommanditgesellschaften (KG))..... € 65,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften, Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen..... € 130,00

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurden die gleichen Sätze wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die **Grundumlage 2016** in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die **Hälfte des Kalenderjahres 2016**, ist die **Grundumlage 2016** nur in halber Höhe zu entrichten.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros (705)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Ingenieurbüros vom 8.10.2015 wird die **Grundumlage 2016** pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- a) natürliche Personen, Einzelfirmen, Personengesellschaften des Handelsrechts (Offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften)
 - für die erste Berechtigung..... EUR 205,00
 - jede weiter Berechtigung..... EUR 0,00
- b) Gebietskörperschaften, Genossenschaften Vereine, Kapitalgesellschaften und alle anderen juristischen Personen
 - für die erste Berechtigung..... EUR 410,00
 - jede weiter Berechtigung..... EUR 0,00

Für ruhende Berechtigungen wird, wenn diese Voraussetzung für das ganze **Kalenderjahr 2016** zugetroffen hat, die Grundumlage in halber Höhe festgesetzt.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres, ist die Grundumlage nur in halber Höhe zu entrichten.

- Weiters wird **ausdrücklich** Wertbeständigkeit der Grundumlage vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index.

Der wertgesicherte Betrag wird jährlich angepasst, wobei als Maß für die Anpassung die prozentuelle Veränderung der Juni-Indexzahl des laufenden Jahres zur Juni-Indexzahl des vergangenen Jahres heranzuziehen ist. Die jedes Jahr neu errechnete Grundumlage bildet jeweils die Grundlage für die nächste Anpassung. Alle Veränderungsdaten sind auf eine gerundete Dezimalstelle zu berechnen.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien Druck (706)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Druck Wien vom 25.8.2015 wurde die Grundumlage 2016 (*) für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Mitglied festgelegt:

- A) mit einem festen Betrag (Grundbetrag) in Höhe von € 223,00 (für ganzjährig ruhende Berechtigungen wird die Grundumlage mit der halben Höhe des Grundbetrages, somit € 111,50 festgelegt) und zusätzlich
- B) mit in einem in 28 Klassen unterteilten variablen Betrag (Zuschlag) gemäß unten stehender Tabelle. Der Zuschlag berechnet sich nach der an die im Jahr 2014 an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc. (Dienstgeber- und Dienstnehmeranteil).

Kl.	1	Nichtbetriebe			€	0,00
Kl.	2	Alleintätige Mitglieder und Betriebe mit Sozialversicherungsbeiträgen		bis €	7.267,00	€ 0,00
Kl.	3	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 7.267,00	bis €	10.901,00	€ 14,00
Kl.	4	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 10.901,00	bis €	14.535,00	€ 58,00
Kl.	5	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 14.535,00	bis €	18.168,00	€ 95,00
Kl.	6	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 18.168,00	bis €	21.802,00	€ 145,00
Kl.	7	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 21.802,00	bis €	29.069,00	€ 211,00
Kl.	8	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 29.069,00	bis €	36.336,00	€ 299,00
Kl.	9	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 36.336,00	bis €	43.604,00	€ 394,00
Kl.	10	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 43.604,00	bis €	58.138,00	€ 475,00
Kl.	11	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 58.138,00	bis €	72.673,00	€ 563,00
Kl.	12	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 72.673,00	bis €	90.841,00	€ 628,00
Kl.	13	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 90.841,00	bis €	109.009,00	€ 767,00
Kl.	14	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 109.009,00	bis €	145.346,00	€ 1.001,00
Kl.	15	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 145.346,00	bis €	181.682,00	€ 1.227,00
Kl.	16	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 181.682,00	bis €	218.019,00	€ 1.440,00
Kl.	17	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 218.019,00	bis €	254.355,00	€ 1.657,00
Kl.	18	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 254.355,00	bis €	290.691,00	€ 1.885,00
Kl.	19	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 290.691,00	bis €	327.028,00	€ 2.088,00
Kl.	20	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 327.028,00	bis €	363.364,00	€ 2.256,00
Kl.	21	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 363.364,00	bis €	436.037,00	€ 2.760,00
Kl.	22	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 436.037,00	bis €	508.710,00	€ 3.117,00
Kl.	23	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 508.710,00	bis €	581.383,00	€ 3.476,00
Kl.	24	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 581.383,00	bis €	726.728,00	€ 3.930,00
Kl.	25	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 726.728,00	bis €	872.074,00	€ 4.374,00
Kl.	26	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 872.074,00	bis €	1.017.420,00	€ 4.820,00
Kl.	27	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 1.017.420,00	bis €	1.162.765,00	€ 5.267,00
Kl.	28	Sozialversicherungsbeiträge über	€ 1.162.765,00			€ 6.142,00

Bei Übernahme eines Betriebes erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2014 zu leistenden Gesamtsumme an Sozialversicherungsbeiträgen etc.; gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder vom Übernehmer an die Gebietskrankenkasse (oder die entsprechend zuständige gesetzliche Sozialversicherungsanstalt) zu entrichten gewesen ist.

Bei Neuerrichtung im Vorschreibungsjahr erfolgt die Berechnung nach Klasse 2.

Die Grundumlage 2016 gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

(*) Anmerkung: Die zeitlichen Bezugszeiträume im Grundumlagenbeschluss sind jeweils sinngemäß anzupassen. Das Referenzjahr für die Sozialversicherungsbeiträge ist jeweils das dem Vorschreibungsjahr zweitvorangegangene Jahr, so fern für das vorangegangene Jahr keine Zahlen zur Verfügung stehen.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (707)

Auf Grund des Beschlusses der Fachgruppentagung vom 28. September 2015 wurde die Grundumlage für das Jahr 2016 - für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder - pro Mitglied in 13 Klassen nach dem im Jahr 2014 erzielten Umsatz festgesetzt.

				Betrag €
Kl.	1	Nichtbetriebe (der fachgruppenzugehörigen Gewerbeberechtigung/en), wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zugetroffen hat. Lt. § 123 Abs. 14 WKG ist für ruhende Berechtigungen, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage höchstens in halber Höhe festzusetzen.		€ 75,20
Kl.	2	a) Umsatz bis € 10.901,00		
		b) Betriebe, die in den Kalenderjahren 2014/2015 fachgruppenzugehörige Gewerbeberechtigung/en erlangt oder den Wiederbetrieb gemeldet haben	€	150,20
Kl.	3	Umsatz bis € 21.802,00	€	203,00
Kl.	4	Umsatz bis € 32.703,00	€	256,60
Kl.	5	Umsatz bis € 47.237,00	€	313,40
Kl.	6	Umsatz bis € 61.772,00	€	370,40
Kl.	7	Umsatz bis € 83.574,00	€	433,80
Kl.	8	Umsatz bis € 105.376,00	€	502,50
Kl.	9	Umsatz bis € 141.712,00	€	583,00
Kl.	10	Umsatz bis € 178.048,00	€	670,00
Kl.	11	Umsatz bis € 214.385,00	€	745,20
Kl.	12	Umsatz bis € 250.721,00	€	820,30
Kl.	13	Umsatz über € 250.721,00	€	915,90

Maßgeblich sind die Honorarumsätze bzw. beim Immobilienmakler die Provisionsumsätze. Bei Bauträgern gilt hinsichtlich der Bauorganisation für fremde Rechnung das Bauverwaltungs- (Baubetreuungs-)honorar als Umsatz. Hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung von Bauvorhaben für eigene Rechnung gilt der Veräußerungserlös abzüglich der Einstandskosten (Grundkosten, Baukosten).

Beim Handel mit Immobilien gilt als Umsatz ebenfalls der Veräußerungserlös, abzüglich der Einstandskosten.

Bei Übernahme eines Betriebes oder Fortsetzung in einer anderen Rechtsform, erfolgt die Einstufung ebenfalls nach der 2014 erzielten Umsatzsumme. Gleichgültig dabei ist, ob diese Summe jeweils noch vom Übergeber oder bereits vom Übernehmer des Betriebes bzw. in der früheren oder nunmehrigen Rechtsform des Betriebes erzielt worden ist.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

Weiters wurde eine Wertbeständigkeit (Wertsicherungsklausel) der Grundumlage beschlossen. Als Maß zur

Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der STATISTIK AUSTRIA monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2014 bzw. der von Amtswegen an seine Stelle tretende Index. Diese Wertsicherungsklausel gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit das zuständige Organ keinen anderslautenden Beschluss fasst.

Als Bezugsgröße für die jährlichen Anpassungen dient die für den Monat Mai 2014 errechnete Indexzahl. Es wird auf 10-Centbeträge kfm. gerundet.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft (708)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Buch- und Medienwirtschaft vom 3.9.2015 wurde die Grundumlage 2016 für alle dieser Fachgruppe gemäß der Fachorganisationsordnung angehörenden Mitglieder pro Gewerbeberechtigung in einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 10 Z. 2 WKG und gemäß § 123 Abs. 12 WKG wie folgt festgesetzt:

Physische Personen, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften
sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften..... € 146,80

Juristischen Personen:..... € 293,60

Für Filialberechtigungen (weitere Betriebsstätten) wurde die Grundumlage 2016 in gleicher Höhe wie für die Stammberechtigungen (Hauptbetriebe) beschlossen.

Für ruhende Berechtigungen wurde die Grundumlage 2016 in halber Höhe festgesetzt.

Diese Grundumlage 2016 gilt auch für die dem Jahr 2016 folgenden Jahre, soweit dann das zuständige Organ keinen anders lautenden Beschluss fasst.

Seitenanfang

Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten (709)

Aufgrund des Beschlusses der Fachgruppentagung der Fachgruppe Wien der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten vom 14.10.2015 wird die Grundumlage 2016 pro Mitglied wie folgt festgelegt:

- ein fester Betrag: € 0,00
- ein Zuschlag in Form eines festen Betrages auf Grund der an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeitragssumme 2015, gestaffelt nach folgenden Klassen (siehe nachfolgende Liste) sowie
- einem Zuschlag in Form eines festen Betrages in der Höhe von € 50,00 pro gemeldeter Person 2015, für den das Mitglied dem Finanzamt eine Meldung gemäß § 109a EStG zu erstatten hat.

Klasse	SV-Beiträge	GU/Pro Ber.
Klasse 1	Nichtbetriebe	€ 130,00
Klasse 2	keine SV-Beiträge und SV-Beiträge bis € 1.500,00	€ 260,00
Klasse 3	SV-Beiträge von € 1.500,00 bis € 3.500,00	€ 320,00
Klasse 4	SV-Beiträge von € 3.500,00 bis € 7.000,00	€ 400,00
Klasse 5	SV-Beiträge von € 7.000,00 bis € 14.000,00	€ 500,00
Klasse 6	SV-Beiträge von € 14.000,00 bis € 21.000,00	€ 600,00
Klasse 7	SV-Beiträge von € 21.000,00 bis € 29.000,00	€ 700,00
Klasse 8	SV-Beiträge von € 29.000,00 bis € 36.000,00	€ 800,00
Klasse 9	SV-Beiträge von € 36.000,00 bis € 50.000,00	€ 900,00
Klasse 10	SV-Beiträge von € 50.000,00 bis € 70.000,00	€ 1.050,00
Klasse 11	SV-Beiträge von € 70.000,00 bis € 90.000,00	€ 1.200,00
Klasse 12	SV-Beiträge von € 90.000,00 bis € 120.000,00	€ 1.350,00
Klasse 13	SV-Beiträge von € 120.000,00 bis € 160.000,00	€ 1.500,00
Klasse 14	SV-Beiträge von € 160.000,00 bis € 210.000,00	€ 1.700,00
Klasse 15	SV-Beiträge von € 210.000,00 bis € 290.000,00	€ 2.000,00
Klasse 16	SV-Beiträge von € 290.000,00 bis € 450.000,00	€ 2.500,00
Klasse 17	SV-Beiträge von € 450.000,00 bis € 650.000,00	€ 3.500,00
Klasse 18	SV-Beiträge von € 650.000,00 bis € 1.000.000,00	€ 5.000,00
Klasse 19	SV-Beiträge über € 1.000.000,00	€ 6.500,00

Der Gesamtbetrag der Grundumlage beträgt maximal € 6.500,00.

Besteht die Mitgliedschaft zur Fachgruppe nicht länger als die Hälfte des Kalenderjahres 2016, ist die Grundumlage 2016 nur in halber Höhe zu entrichten.

[Seitenanfang](#)

Fachvertretung Wien der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen (710)

Beschluss über die Grundumlagen 2016 bei Fachvertretungen

Beschlussfassendes Organ: Fachverbandsausschuss

Beschlussdatum: 30.09.2014; Beschluss unbefristet und gilt bis auf weiteres.

Die Grundumlage 2016 wurde unter Zugrundelegung der Beschlüsse der Landeskammern über deren Anteil an der Grundumlage und Einhaltung des gesetzlichen Stimmerfordernisses (Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

Der Fachverbandsausschuss hat folgenden Beschluss gemäß § 123 Abs. 5 WKG gefasst:

Bemessungsgrundlage(n) der Grundumlage 2016 pro Berechtigung	Höhe: €/Hebesatz 2016
---	--------------------------

Gruppe 1: Hörfunk- und Fernsehunternehmungen:

- | | |
|--|------------|
| - Promillesatz der Sozialversicherungs-Beiträge des vorangegangenen Jahres
(für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen)_____ | 0,75 ‰ |
| - Höchstbetrag_____ | € 3.397,00 |
| - Mindestbetrag (einschließlich Unternehmungen,
die keine Dienstnehmer beschäftigen)_____ | € 123,00 |
| - ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____ | € 61,50 |

Gruppe 2: andere Unternehmungen:

- | | |
|--|----------|
| a) Betrag pro zum Ende des vorangegangenen Jahres bestehendem Teilnehmerverhältnis
(für Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben)_____ | € 0,03 |
| Höchstbetrag_____ | -- |
| Mindestbetrag_____ | € 123,00 |
| b) Betrag für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben
(Umlagen Staffelung gemäß § 123 Abs. 12 WKG)_____ | € 61,50 |
| ganzjährig ruhende Berechtigungen gemäß § 123 Abs. 14 WKG_____ | € 30,75 |

[Seitenanfang](#)